



Öffentliche Bekanntmachung

20. Sitzung des Kreistages des Landkreises Peine

Sitzungstermin: Mittwoch, 24.06.2020, 17:30 Uhr

Raum, Ort: Gebläsehalle Ilseder Hütte, Ilseder Hütte 14, 31241 Ilsede

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 20.05.2020
4. Einwohnerfragestunde
5. Mündl. Sachstandsbericht Insolvenzverfahren Klinikum Peine gGmbH
6. Neubesetzung in Gremien 2020/661
7. Benennung einer Schülervereinerin/eines Schülervereinerers im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport 2020/631
8. Benennung eines sonstigen Mitglieds im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport für den Bereich Kultur 2020/645
9. Bestellung einer/eines Seniorenbeauftragten 2020/667
10. Änderung der Geschäftsordnung 2020/671
11. Öffentliche Einsichtnahme Bewerbungsunterlagen im Kreistagsinformationssystem ALLRIS 2020/672
12. Braunschweigische Landschaft e.V.: Aufstockung der Personalkosten in der Geschäftsstelle 2020/643
13. Rettungsdienst: Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern 2020/647
14. Beteiligung an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. 2020/668
15. Implementierung der Planungs- und Steuerungsmethode Prävention "Communities That Care - CTC" 2020/654
16. Einführung eines rabattierten Seniorentickets im Landkreis Peine 2020/616
17. Resolution zum Vorgehen der Landesschulbehörde im Fall des Schulsozialarbeiters an der Grund- und Hauptschule Ilsede 2020/621
18. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen 2020/658
Sachspende des Fördervereins Aueschule Wendeburg

19. Bericht des Landrates
20. Anfragen und Anregungen



Beschlussvorlage Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Vorlagennummer:	2020/661
	Status:	öffentlich
	Datum:	04.06.2020

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	24.06.2020	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	24.06.2020	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Neubesetzung in Gremien

Beschlussvorschlag:

In den nachfolgenden Gremien wird jeweils ein Sitz wie folgt neu besetzt:

- Stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat der Abfall- und Beschäftigungsbetriebe des Landkreises Peine: (CDU) _____
- Mitglied im Aufsichtsrat der Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Peine mbH: (CDU) _____
- Stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der Peiner Entsorgungsgesellschaft mbH: (CDU) _____
- Stellvertretendes Mitglied im Kommunalen Psychiatriebeirat: (CDU) _____
- Mitglied im Beirat Jobcenter: (CDU) _____

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

KTA Rebecca Mittal hat ihr Mandat niedergelegt. Die CDU-Kreistagsfraktion hat das Vorschlagsrecht für die Nachbesetzung in den genannten Gremien. Hinsichtlich der Beschlussvorschläge zu a) bis c) sind Regelungen der Satzung bzw. der Gesellschaftsverträge zu berücksichtigen.

Zu a) Nach § 6 der Satzung der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine AöR können für die Mitglieder des Verwaltungsrates Vertreter benannt werden. Durch das Ausscheiden von Frau Mittal kann eine neue Vertretung durch die CDU-Kreistagsfraktion benannt werden.

Zu b) Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages der Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Peine mbH werden die Mitglieder des Aufsichtsrates vom Landkreis Peine entsendet. Frau Mittal hat durch schriftliche Erklärung ihre Mandate niedergelegt, so dass eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit, dem Zeitpunkt der Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021, zu wählen ist.

Zu c) Entsprechend des Gesellschaftervertrages der PEG ist der Aufsichtsrat der PEG personenidentisch mit dem Verwaltungsrat der A+B Landkreis Peine AöR, so dass als stellvertretendes Mitglied die gleiche Person wie unter Buchstabe a) gewählt, zu benennen ist.

Ziele / Wirkungen:

Unter Verwendung des § 71 NKomVG wird die kontinuierliche Fraktions- und Gremienarbeit gewährleistet.

Ressourceneinsatz:

Zusätzliche Finanzmittel werden nicht benötigt.

Schlussfolgerung:

Gründe, die dem Beschlussvorschlag entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Vorlagennummer:	2020/631
	Status:	öffentlich
	Datum:	01.04.2020

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	18.06.2020	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	24.06.2020	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	24.06.2020	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	- €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Benennung einer Schülersvertreterin/eines Schülersvertreters im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Beschlussvorschlag:

Als Schülersvertreter für den allgemein bildenden Bereich im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport wird gem. § 110 NSchG **Herr Finn-Malte Sieverding**, zu dessen Stellvertreterin **Frau Mia Wala** benannt.

Als Schülersvertreterin für den berufsbildenden Bereich wird gem. § 110 NSchG **Frau Lea Sophie Scheibel** in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport benannt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

In der konstituierenden Sitzung des Kreisschülerrates des Landkreises Peine am 20.11.2019 wurden die oben Genannten als Mitglieder in den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport gewählt.

Zu den Personen: Herr Sieverding ist Schüler des Julius-Spiegelberg-Gymnasiums (11. Jahrgang), Frau Wala ist Schülerin des Gymnasiums Groß Ilsede (11. Jahrgang) und Frau Scheibel ist Schülerin der BBS Peine Sozialpädagogische Assistentin, Stufe 2)

Der Kreistag wird gebeten, die neuen Schülersvertretungen zum 01.07.2020 zu benennen.

Ziele / Wirkungen:

entfällt

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen

-



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Vorlagennummer:	2020/645
	Status:	öffentlich
	Datum:	08.05.2020

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	18.06.2020	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	24.06.2020	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	24.06.2020	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Benennung eines sonstigen Mitglieds im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport für den Bereich Kultur

Beschlussvorschlag:

Gem. § 71 Abs. 7 NKomVG wird Herr Christof Pannes als sonstiges Mitglied und Nachfolger von Herrn Dr. Thomas Renz im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport für den Bereich Kultur benannt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (ABKS) gehören zurzeit gem. § 110 Niedersächsisches Schulgesetz die dort benannten weiteren Mitglieder an. Darüber hinaus wurden zu Beginn der Wahlperiode gem. § 71 Abs. 7 NKomVG sowohl Bürgervertreter*innen als auch eine Vertreterin/ein Vertreter für den Sport als sonstige beratende Mitglieder benannt.

Der Kulturbeirat als beratendes Gremium empfiehlt, eine*n unabhängige*n Berater*in, bzw. Vertreter*in für den Bereich Kultur als ständiges Ausschussmitglied zu benennen. Für die Besetzung wird Herr Christof Pannes, der Kirchenkreiskantor des evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Peine als Mitglied des Kulturbeirats und langjähriger Kenner spezifisch kultureller Fragen des Peiner Landes vorgeschlagen.

Ziele / Wirkungen:

Durch eine*n Vertreter*in für den Bereich Kultur im ABKS wird der Kultur, orientiert an der Bildung bzw. dem Sport, eine vergleichbare Bedeutung beigemessen.

Da sich der Landkreis Peine mittlerweile im Bereich der Kultur, vor allem im Bereich der Breitenkultur, auch im überregionalen Kontext profiliert hat, bedarf die Kultur aufgrund der Bedeutung für den Landkreis auch im ABKS einer gleichberechtigten Gewichtung.

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

Seit der Kulturentwicklungsplanung 2011-2013 treten, durch die nachhaltigen Effekte des Prozesses, vermehrt kulturpolitische Tagesordnungspunkte und Fragen im ABKS auf. Sie können durch eine*n Vertreter*in mit einer unabhängigen kulturellen Expertise sinnvoll ergänzt werden. Christof Pannes ist, als langjähriger Kulturakteur im Landkreis Peine, mit den Besonderheiten und Entwicklungen des Peiner Lands bestens vertraut und somit prädestiniert für dieses Amt.

Anlagen

-



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Soziales	Vorlagennummer:	2020/667
	Status:	öffentlich
	Datum:	05.06.2020

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	24.06.2020	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	24.06.2020	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	€
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Bestellung einer/eines Seniorenbeauftragten

Beschlussvorschlag:

Herr Jürgen Rump wird zum ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten für den Landkreis Peine für die Dauer vom 1. Juli 2020 bis zum Ende dieser Wahlperiode bestellt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Seit dem Jahr 1989 besetzt der Landkreis Peine regelmäßig das Amt der bzw. des Seniorenbeauftragten. Zu den Aufgaben gehört es, mit Unterstützung der Verwaltung Anregungen für die Altenhilfe zu geben, den Erfahrungsaustausch zwischen Seniorenkreisen zu fördern, bei der Weiterbildung zu vermitteln und Seniorenveranstaltungen auf Kreisebene mit zu gestalten.

Herr Winfried Selke übt diese Ehrenamt seit seiner Bestellung durch den Kreistag vom 30. November 2011 aus. Herr Selke hat seinen Rücktritt aus dem Ehrenamt zum 30. Juni 2020 erklärt.

Aufgrund der Rücktrittserklärung wurden die Kreistagsfraktionen um Vorschläge für eine Nachfolgeregelung gebeten. Daraufhin wurde Herr Jürgen Rump aus Oberg von der SPD-Kreistagsfraktion vorgeschlagen. Herr Rump ist in der Seniorenarbeit im Landkreis Peine bekanntermaßen seit vielen Jahren engagiert.

Ziele / Wirkungen:

Entfällt.

Ressourceneinsatz:

Entfällt.

Schlussfolgerung:

Entfällt.

Anlagen



Beschlussvorlage Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Vorlagennummer:	2020/671
	Status:	öffentlich
	Datum:	09.06.2020

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	24.06.2020	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	24.06.2020	Ö

Im Budget enthalten:	---	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Änderung der Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag:

§ 24 Ziffern 1 und 2 der Geschäftsordnung des Landkreises Peine werden wie folgt gefasst:

§ 24 Kreistags- und Bürgerinformationssystem

1. Bürgerinformationssystem

Öffentliche Bekanntmachungen sowie Vorlagen und Protokolle des öffentlichen Teils der Sitzungen des Kreistages und der Fachausschüsse werden der Öffentlichkeit im Internet-Modul des Bürgerinformationssystems zur Verfügung gestellt, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

2. Kreistagsinformationssystem

Sämtliche Vorlagen sowie Einladungen und Protokolle des öffentlichen und nichtöffentlichen Teils der Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse werden im Internet-Modul des Kreistagsinformationssystems nur den Kreistagsmitgliedern und den nicht dem Kreistag angehörigen betreffenden Ausschussmitgliedern passwortgeschützt sowie den betreffenden Beschäftigten der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellt.

Ebenso wird in den Fällen der Ziffer 1 verfahren, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner einer Veröffentlichung entgegenstehen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die derzeitigen widersprüchlichen Regelungen in den Ziffern 1 und 2 des § 24 der Geschäftsordnung gilt es rechtskonform zu beseitigen.

Ziele / Wirkungen:

Entfällt.

Ressourceneinsatz:

Entfällt.

Schlussfolgerung:

Entfällt.

Anlagen

Entwurf – Geschäftsordnung vom 24.06.2020

Geschäftsordnung

**für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und
die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten
Ausschüsse des Landkreises Peine**

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

- Kreistag -

§ 1	Fraktionen und Gruppen	3
§ 2	Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreistages	3
§ 3	Öffentlichkeit	4
§ 4	Vorsitz und Vertretung	4
§ 5	Sitzungsverlauf	5
§ 6	Sachanträge	5
§ 7	Dringlichkeitsanträge	6
§ 8	Beratung	6
§ 9	Änderungsanträge	8
§ 10	Zurückziehen von Anträgen	8
§ 11	Anträge zur Geschäftsordnung	8
§ 12	Persönliche Bemerkungen	9
§ 13	Verstöße	9
§ 14	Abstimmung	10
§ 15	Anfragen	11
§ 16	Protokoll	11
§ 17	Einwohnerfragestunde	12

II. Abschnitt

- Kreisausschuss -

§ 18	Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses	13
§ 19	Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses	13
§ 20	Zusammenwirken der Ausschüsse des Kreistages mit dem Kreisausschuss	13
§ 21	Protokoll des Kreisausschusses	13

III. Abschnitt**- Ausschüsse -**

§ 22 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse	14
§ 23 Protokolle von Ausschuss-Sitzungen	15

IV. Abschnitt**- Digitale Gremienarbeit -**

§ 24 Kreistagsinformationssystem	16
----------------------------------	----

V. Abschnitt**- Schlussbestimmungen -**

§ 25: Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung	17
§ 26: Inkrafttreten	17

I. Abschnitt
- Kreistag -

§ 1

Fraktionen und Gruppen

- (1) Die Bildung oder Änderung einer Fraktion oder Gruppe wird mit der schriftlichen Mitteilung an die Landrätin bzw. den Landrat wirksam. Die Mitteilung muss die Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe sowie die Namen der angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten, weiterhin müssen die oder der Vorsitzende der Fraktion oder Gruppe sowie stellvertretende Vorsitzende angegeben sein.
- (2) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind der Landrätin bzw. dem Landrat auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter/innen der Fraktion oder Gruppe sowie Änderungen mitzuteilen.
- (3) Den Fraktionen oder Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt. Fraktionen, die sich zu einer Gruppe zusammengeschlossen haben, werden die in Satz 1 genannten Zuwendungen gewährt, wenn sie nicht die Geschäftsführung und die öffentliche Darstellung ihrer Auffassungen auf die Gruppe übertragen haben.

Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis nach vorgegebenem Muster zu führen, der jeweils bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Landrätin bzw. dem Landrat in doppelter Ausfertigung zuzuleiten ist.

§ 2

Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreistages

- (1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt **10 Tage**. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen vier Tage und im Übrigen elf Tage vor der Sitzung zur Post gegeben, elektronisch versandt oder den Kreistagsabgeordneten zugestellt worden sind.

- (2) Die Tagesordnungen des Kreistages sind entsprechend der in § 5 - Sitzungsverlauf - aufgeführten Reihenfolge aufzustellen, wobei jeder Verhandlungsgegenstand besonders bezeichnet sein muss.
- (3) Der schriftlichen bzw. elektronisch versandten Ladung sind die Tagesordnung sowie etwaige Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen sollen jedoch spätestens **sechs** Tage vor der Kreistagssitzung zur Post gegeben oder am **dritten** Tage vor der Kreistagssitzung im Besitz der Kreistagsabgeordneten sein.

§ 3

Öffentlichkeit

- (1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen; Pressevertreter/-vertreterinnen bekommen besondere Plätze zugewiesen.
- (2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind außerhalb des Tagesordnungspunktes „Einwohnerfragestunde“ nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

§ 4

Vorsitz und Vertretung

- (1) Der Kreistag wählt in seiner ersten Sitzung auf Vorschlag aus der Mitte des Kreistages eine/n Vorsitzende/n und eine/n Vertreter/in der bzw. des Vorsitzenden des Kreistages.
- (2) Sind die/der Vorsitzende bzw. die Landrätin bzw. der Landrat und ihre bzw. seine Vertreterinnen oder Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der bzw. des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

- (3) Die bzw. der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie bzw. er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will die bzw. der Vorsitzende zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so gibt sie bzw. er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes ab.

§ 5

Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf wickelt sich folgendermaßen ab:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung, der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- c) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung
- d) Einwohnerfragestunde gem. § 17 der Geschäftsordnung
- e) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über Vorschläge der Ausschüsse des Kreistages
- f) Bericht der Landrätin bzw. des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- g) Anfragen und Anregungen
- h) nichtöffentliche Sitzung
- i) Schließung der Sitzung

§ 6

Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich mindestens **14 Tage** vor der Sitzung an die Landrätin bzw. den Landrat zu richten.
- (2) Sofern vom Antragsteller nicht abweichend erbeten, wird der Antrag vom Landrat dem zuständigen Fachausschuss bzw. dem Kreisausschuss umgehend zur Beratung überwiesen. Alle Fraktionen und Einzelmandatare erhalten zudem gleichzeitig Kenntnis über den Antrag und dessen Inhalt. Sofern antragstellende Einzelmandatare über kein Mandat im erstbefassenden Gremium verfügen, haben sie die Möglichkeit, ihren Antrag in dessen Sitzung mündlich zu begründen.

- (3) Die bzw. der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (4) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als sechs Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 7

Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Kreistag beschließt über die Dringlichkeit eines Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.

§ 8

Beratung

- (1) Eine Kreistagsabgeordnete bzw. ein Kreistagsabgeordneter darf nur sprechen, wenn ihr bzw. ihm von der bzw. dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der bzw. des Sprechenden zulässig.
- (2) Wird das Wort gewünscht, muss sich die bzw. der Kreistagsabgeordnete durch Erheben der Hand bemerkbar machen.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie bzw. er den Namen der bzw. des Kreistagsabgeordneten aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsabgeordneten gewünscht, entscheidet die bzw. der Vorsitzende über die Reihenfolge.

- (4) Die bzw. der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr bzw. ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (5) Die Landrätin bzw. der Landrat und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die bzw. der Vorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort erteilen.
- (6) Die Rednerinnen oder Redner erheben sich beim Sprechen grundsätzlich. Sie dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden.
- (7) Kreistagsabgeordnete dürfen grundsätzlich zu einem Tagesordnungspunkt der Tagesordnung nur einmal sprechen; ausgenommen hiervon sind
 - a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
 - b) Richtigstellung offenbarer Missverständnisse
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
 - e) Sitzungen des Kreisausschusses (vgl. § 18) und der Fachausschüsse (vgl. § 22).

Zu einem Tagesordnungspunkt dürfen Kreistagsabgeordnete grundsätzlich bis zu 10 Minuten sprechen. Für die Begründung und für Stellungnahmen zum Haushalt können die ersten Sprecherinnen/Sprecher der Fraktionen bzw. Gruppen bis zu 20 Minuten sprechen. Die/der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit. Für weitere Wortbeiträge zum Haushalt durch andere Kreistagsabgeordnete beträgt die Redezeit pro Person ausschließlich 10 Minuten.

- (8) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung
 - b) Änderungsanträge
 - c) Zurückziehen von Anträgen.

§ 9

Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

§ 10

Zurückziehen von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.

§ 11

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jede und jeder Kreistagsabgeordnete kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierher gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste; diese Anträge können nur von Kreistagsabgeordneten gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben
 - b) Vertagung
 - c) Übergang zur Tagesordnung
 - d) Verweisung an einen Ausschuss
 - e) Unterbrechung der Sitzung
 - f) Nicht öffentliche Behandlung einer Angelegenheit
 - g) Verlängerung der Redezeit
 - h) Zulassung mehrmaligen Sprechens
 - i) Nichtbefassung.

- (2) Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner ihre bzw. seine Ausführungen beendet hat.

- (3) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die bzw. der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller das Wort zur Begründung und einer bzw. einem Abgeordneten der Fraktionen oder Gruppen sowie der Landrätin/dem Landrat die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie bzw. er bringt darauf den Antrag zur Entscheidung durch den Kreistag.

§ 12

Persönliche Bemerkungen

Auf Wortmeldungen von Kreistagsabgeordneten zu persönlichen Bemerkungen ist das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. Die bzw. der Kreistagsabgeordnete darf in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen sie bzw. ihn gerichtet wurden oder eigene Ausführungen berichtigen. Sie bzw. er darf dabei nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 13

Verstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der bzw. dem Vorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstoßen eine Kreistagsabgeordnete bzw. ein Kreistagsabgeordneter gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die bzw. der Vorsitzende sie bzw. ihn unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls sie bzw. er vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt die bzw. der Kreistagsabgeordnete dieser Ermahnung nicht, so kann die bzw. der Vorsitzende ihr bzw. ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einer oder einem Kreistagsabgeordneten das Wort entzogen, so darf sie bzw. er zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der bzw. dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann sie bzw. er die Sitzung unterbrechen; sie bzw. er kann die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen oder Gruppen schließen.

§ 14
Abstimmung

(1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die bzw. der Vorsitzende hat über Sachanträge in folgender Reihenfolge abstimmen zu lassen:

1. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazu gehörenden Anträge entfallen,
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
3. Hauptanträge.

Im Zweifel entscheidet der Kreistag, welches der weitergehende Antrag ist. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der bzw. dem Vorsitzenden bleibt es unbenommen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt dafür zwei Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler, um das genaue Stimmenverhältnis festzulegen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn ein Kreistagsmitglied dies verlangt.

(3) Die bzw. der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

(4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsabgeordneten ist namentlich abzustimmen und das Ergebnis im Protokoll zu vermerken.

(5) Über geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen. Die geheime Abstimmung hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsabgeordneten festgestellt und der/dem Vorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt.

§ 15

Anfragen

Jede bzw. jeder Kreistagsabgeordnete kann Anfragen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Diese müssen **14 Tage** vor der Kreistagssitzung bei der Landrätin bzw. dem Landrat schriftlich eingereicht sein und werden schriftlich beantwortet. Sonstige Anfragen können auch von der Landrätin bzw. dem Landrat mündlich beantwortet werden. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage des Fragestellers ist zulässig. Die bzw. der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 16

Protokoll

- (1) Die Landrätin bzw. der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie bzw. er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten, ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Das Protokoll ist allen Kreistagsabgeordneten spätestens 14 Tage nach jeder Sitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin bzw. des Protokollführers oder der Landrätin bzw. des Landrats beheben lassen, so entscheidet der Kreistag.

§ 17

Einwohnerfragestunde

- (1) Vor einer öffentlichen Kreistagssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der/ dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.

- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Tagesordnungspunkten von Kreistagssitzungen und anderen Kreisangelegenheiten des Landkreises stellen. In den Fachausschüssen darf sich die Fragestellung lediglich auf den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Gremiums beschränken. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu 2 Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen, stellen. Für die Frage stehen höchstens 3 Minuten zur Verfügung. Die Fragen werden von der bzw. dem Vorsitzenden oder der Landrätin bzw. dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion über die Fragen oder Antworten findet nicht statt.

II. Abschnitt **- Kreisausschuss -**

§ 18

Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme des § 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

§ 19

Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses

Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn Ladungen acht Tage vor der Sitzung zur Post gegeben bzw. elektronisch versandt worden sind. In Eilfällen bestimmt die Landrätin bzw. der Landrat Form und Frist der Ladung. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.

§ 20

Zusammenwirken der Ausschüsse des Kreistages mit dem Kreisausschuss

Der Kreisausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Kreistagsausschüsse Stellung.

§ 21

Protokoll des Kreisausschusses

Die Protokolle über die Sitzungen des Kreisausschusses werden allen Kreistagsabgeordneten übersandt. Der Inhalt ist vertraulich zu behandeln.

III. Abschnitt**- Ausschüsse -****§ 22****Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse**

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche Regelungen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.
- (2) Der Ausschuss kann beschließen, anwesende sachverständige Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich.
- (4) Einladung und Tagesordnung für Ausschuss-Sitzungen sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.
- (5) Folgende Ausschüsse werden vom Kreistag gebildet:
 - Ausschuss für Gleichstellung, Arbeit und Soziales
 - Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz
 - Ausschuss für Bauen und Liegenschaften
 - Ausschuss für zentrale Verwaltung und Feuerschutz
 - Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
 - Jugendhilfeausschuss
- (6) Sollten die vom Kreistag gewählten Fachausschuss-Mitglieder verhindert sein, so steht den Kreistagsfraktionen das Recht zu, einem ihrer Mitglieder die Vertretung zu übertragen (Ausnahme: Jugendhilfeausschuss).
- (7) In die nachfolgend aufgeführten Ausschüsse beruft der Kreistag Bürgervertreter bzw. Bürgervertreterinnen:
 - Ausschuss für Gleichstellung, Arbeit und Soziales
 - Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz
 - Ausschuss für Bauen und Liegenschaften
 - Ausschuss für zentrale Verwaltung und Feuerschutz
 - Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (nur für die Bereiche Kultur und Sport).

- (8) Die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden werden vom Fachausschuss direkt bestimmt.

§ 23

Protokolle von Ausschuss-Sitzungen

Die Protokolle von Ausschuss-Sitzungen werden allen Kreistagsabgeordneten auf Wunsch übersandt.

IV. Abschnitt
– Digitale Gremienarbeit –

§ 24

Kreistags- und Bürgerinformationssystem

1. Bürgerinformationssystem

Öffentliche Bekanntmachungen sowie Vorlagen und Protokolle des öffentlichen Teils der Sitzungen des Kreistages und der Fachausschüsse werden der Öffentlichkeit im Internet-Modul des Bürgerinformationssystems zur Verfügung gestellt, **soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner einer Veröffentlichung entgegenstehen.**

2. Kreistagsinformationssystem

Sämtliche Vorlagen sowie Einladungen und Protokolle des öffentlichen und nicht öffentlichen Teils der Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse werden im Internet-Modul des Kreistagsinformationssystems nur den Kreistagsmitgliedern und den nicht dem Kreistag angehörigen betreffenden Ausschussmitgliedern passwortgeschützt sowie den betreffenden **Beschäftigten** der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellt.

Ebenso wird in den Fällen der Ziffer 1 verfahren, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner einer Veröffentlichung entgegenstehen.

3. Die Daten der Kreistagsmitglieder, der Parteien und Fraktionen werden in den Internet-Modulen des Kreistags- und Bürgerinformationssystems veröffentlicht (Name, Funktionen, Mitgliedschaften, Adresse und E-Mail-Adresse) soweit von den Betroffenen nichts Anderes erklärt worden ist.
4. Soweit keine anderslautenden Beschlüsse vorliegen, findet die „Richtlinie für die digitale Gremienarbeit im Kreistag des Landkreises Peine“ in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

V. Abschnitt
- Schlussbestimmungen -

§ 25
Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Kreistag und der Kreisausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen stimmberechtigten Mitgliederzahl beschließen.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 24.06.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse vom 06.12.2017 außer Kraft.

Peine, den 24.06.2020

Einhaus
Landrat



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Personal und Service	Vorlagennummer:	2020/672
	Status:	öffentlich
	Datum:	09.06.2020

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	24.06.2020	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	24.06.2020	Ö

Im Budget enthalten:	---	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Öffentliche Einsichtnahme Bewerbungsunterlagen im Kreistagsinformationssystem ALLRIS

Beschlussvorschlag:

Die im Kreistagsinformationssystem ALLRIS öffentlich einsehbar abgelegten Anlagen zu Beschlussvorlagen der seit 2018 ausgeschriebenen Stellen der Besoldungsgruppen ab A 13 BBesG werden aus dem System entfernt.

Dies gilt analog für private Angaben in den Beschlussvorlagen; diese werden geschwärzt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die eigentlichen Personalentscheidungen bezüglich der betroffenen Beamtinnen und Beamten waren korrekterweise in öffentlicher Sitzung getroffen worden. Den Kreistagsabgeordneten standen jeweils die zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen (Vorlagen samt Anlagen) zur Verfügung. Mit Blick auf den zu beachtenden Persönlichkeitsschutz der Einzelnen sind die der jeweiligen öffentlichen Vorlage beigefügten persönlichen Unterlagen nunmehr dem ungehinderten Zugang der Öffentlichkeit zu entziehen.

Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes sind persönliche Angaben in den Beschlussvorlagen unkenntlich zu machen.

Ziele / Wirkungen:

Entfällt.

Ressourceneinsatz:

Entfällt.

Schlussfolgerung:

Entfällt.

Anlagen



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Vorlagennummer:	2020/643
	Status:	öffentlich
	Datum:	08.05.2020

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (Vorberatung)	18.06.2020	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	24.06.2020	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	24.06.2020	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	ab 2021: 6.700 €/p.a.
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Braunschweigische Landschaft e.V.: Aufstockung der Personalkosten in der Geschäftsstelle

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Peine beteiligt sich an der Aufstockung der Personalkosten in der Geschäftsstelle der Braunschweigischen Landschaft e. V. (BSL) entsprechend des Umlageschlüssels.

Sachdarstellung

Die Braunschweigische Landschaft e.V. (folgend BSL) versteht sich als Informations- und Kommunikationsforum für ehrenamtliches kulturelles Engagement im Braunschweiger Land. Dabei umfasst sie die Regionen Salzgitter, Wolfenbüttel, Helmstedt, Wolfsburg, Braunschweig und Peine. Mittels 11 Arbeitsgruppen zu vielfältigen Themen wie Plattdeutsch, Museum aber auch Weiterbildung und Denkmalpflege steht der Verein auch für die kulturthemenspezifische Weiterentwicklung des Peiner Landes dar.

Die in den Arbeitsgruppen entstehenden „Kulturprodukte“ werden durch den Verein unterstützt und direkt mit finanziellen Mitteln ausgestattet. Der Verein hat eine Geschäftsstelle, die sich durch die erfolgreiche Entwicklung der vergangenen Jahre einem wachsenden Aufwand in der fachgerechten Betreuung ihrer, durch den durch alle Kommunen besetzten erweiterten Vorstand, selbst gestellten Ziele konfrontiert sieht.

Der Landkreis Peine finanziert als Mitglied der BSL, gemäß § 11 Abs. 2 der aktuellen Satzung, den Verein, neben der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen auch durch Beteiligung an der Personal- und Mietkostenumlage. Die Höhe der Umlage wird durch die Mitgliederversammlung jährlich beschlossen. Am **27.01.2020** fand die satzungsgemäße Mitgliederversammlung der BSL statt. Die Delegierten haben Vorsitzende und Geschäftsführung qua Beschluss gebeten, im Zusammenhang mit der notwendigen Aufstockung der Geschäftsstelle auf die Mitgliedskommunen zuzugehen.

In der 34. ordentlichen Mitgliederversammlung der BSL e.V. am 31.01.2017 haben die Delegierten (hier: Herr Marotz und Herr Ahlers) der Mitgliedskommunen der BSL ein Strategiepapier zur Neuausrichtung des Vereins beschlossen, das seitdem durch die Geschäftsstelle und die ehrenamtlichen Arbeitsgruppen der Braunschweigischen Landschaft erfolgreich umgesetzt wurde und insbesondere in Bezug auf die enge Zusammenarbeit mit den Kulturverwaltungen der Mitgliedskommunen im Arbeitskreis Kulturverwaltungen, den spürbaren Rückfluss der Projekte und (Dritt-)Mittel in die Mitgliedskommunen sowie die (Re-)Aktivierung der Arbeitsgruppen durch maßgebliche Unterstützung der Geschäftsstelle nach einer Evaluierung positiv zu bewerten ist.

In der Mitgliederversammlung der Braunschweigischen Landschaft e.V. am 27.01.2020 hat die Geschäftsführung deshalb folgenden Vorschlag zur Personalsituation der Geschäftsstelle unterbreitet:

Um die Geschäftsstelle im Sinne der in der Neustrukturierung formulierten Ziele handlungsfähig zu halten, wird angestrebt, die Stelle „Projektassistenz/Betreuung der Ehrenamtlichen“ von derzeit 25 Std./Woche auf 30 Std./Woche in 2020 und auf 39 Std./Woche ab 2021 zu erhöhen und in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis umzuwandeln.

Absehbar würde dieser Vorschlag eine Erhöhung der Personalkosten

um 17.000 € auf 120.000 € in 2020,
um 15.000 € auf 135.000 € in 2021 und
um 13.000 € auf 148.000 € ab 2022

nach sich ziehen.

Zur Finanzierung der o.g. Stelle wurden im Rahmen der Mitgliederversammlung drei Varianten diskutiert:

1. Vollständige Finanzierung aus Eigenmitteln BSL ohne Erstattung durch Mitgliedskommunen,
2. Anteilige Finanzierung der Personalkosten durch Mitgliedskommunen, mit Eigenanteil BSL,
3. Vollständige Finanzierung durch Mitgliedskommunen.

Um den Projekten der ehrenamtlichen Arbeitsgruppen nicht kontinuierlich finanzielle Mittel zur Finanzierung von Personalkosten zu entziehen, hat sich **die Mitgliederversammlung einstimmig für Variante 2 und ab 2022 für Variante 3** entschieden. Diese sieht vor, dass die Personalkosten ab 2020 anteilig und ab 2022 vollständig von den Mitgliedskommunen getragen werden.

Finanzierungsmodell:

Auf die beteiligten jeweiligen Mitgliedskommunen würden lt. Umlageschlüssel nach EW (Stichtag 30.09.2018, Nds. Landesamt für Statistik, Zahlen gerundet, Grundlage Personalkostenabrechnung 2018) entfallen:

Kommune	%	2019	2020	2021	2022
Stadt Braunschweig	30,13	31.033,90 €	36.156,00 €	40.675,50 €	44.592,40 €
Stadt Wolfsburg	15,09	15.542,70 €	18.108,00 €	20.371,50 €	22.333,20 €
Stadt Salzgitter	12,75	13.132,50 €	15.300,00 €	17.212,50 €	18.870,00 €
Landkreis Helmstedt	11,12	11.453,60 €	13.344,00 €	15.012,00 €	16.457,60 €
Landkreis Peine	16,31	16.799,30 €	19.572,00 €	22.018,50 €	24.138,80 €
LK Wolfenbüttel	14,60	15.038,00 €	17.520,00 €	19.710,00 €	21.608,00 €
	100	103.000,00 €	120.000,00 €	135.000,00 €	148.000,00 €

Die zeitliche Aufstockung der Stelle wird sich langfristig nur auf die Stromkosten auswirken, da die Stelle bereits besteht und es in diesem Fall nur zu einer Aufstockung der Stunden kommt. Diese Kosten werden durch die Braunschweigische Landschaft e.V. getragen.

Ziele / Wirkungen:

Der konsequente Ausbau der Geschäftsstelle der BSL e.V. und die dadurch weiterführende Vernetzung, Sichtbarkeit und Unterstützung durch die überregionale Veranstaltungsplanung und -durchführung im ehrenamtlichen Bereich, werden Kernbereiche der Kulturentwicklung im Peiner Land unterstützt und die entwickelten Netzwerke in überregionale Veranstaltungen eingebunden. Anzuführen sind hier beispielsweise die Veranstaltung Jazz im Park am 30. Juni 2019 in Edemissen-Abbensen bei der sich viele Ortsvereine präsentieren und engagieren konnten. Der Kontakt zu Stiftungen, wie beispielsweise der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz wird durch die strukturelle Nähe ebenfalls erleichtert (Handlungsempfehlung 36 des Kulturentwicklungsplans).

Ressourceneinsatz:

Im Haushalt 2020 sind Mittel in Höhe von 33.000 € eingestellt, davon sind 13.000 € als Mitgliedsbeitrag (seit 2008) sowie Miet/ Nebenkosten in Höhe von 2.500 € als auch Personalkosten in Höhe von 17.500 € veranschlagt. Sowohl bei der Abrechnung der Miet/ Nebenkosten als auch bei den Personalkosten gab es in den letzten Jahren unterschiedliche Schwierigkeiten, sodass die Abrechnungen in unterschiedlichen Jahren erfolgten. In 2020 sollten die Abrechnungen wieder im normalen Turnus erfolgen. Da die Stadt Braunschweig die Kosten für die Stelle in 2020 verauslagt erfolgt die Abrechnung erst in 2021. Folglich sei in der Haushaltsaufstellung für 2021 der Ansatz um 6.700 € (2.100 € aus 2020 + 4.600 € in 2021) zu erhöhen, für die Finanzplanung 2022/2023/2024 sei der Ansatz ebenfalls um 6.700 € anzupassen. Der zu fassende Beschluss stellt daher zunächst eine Absichtserklärung dar.

Schlussfolgerung:

Aufgrund der dargestellten Vorteile und der Stärkung der Betreuung des kulturellen Ehrenamts (97%) im Peiner Land ist es besonders wichtig, dass sich der Landkreis Peine an der Aufstockung der Personalkosten in der Geschäftsstelle der Braunschweigischen Landschaft e. V. (BSL) entsprechend des Umlageschlüssels beteiligt.

Anlagen

-



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Ordnungswesen	Vorlagennummer:	2020/647
	Status:	öffentlich
	Datum:	12.05.2020

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	24.06.2020	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	24.06.2020	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	Ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Rettungsdienst: Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern

Beschlussvorschlag:

Die Entgelte werden ab dem 01.06.2020 gemäß der vorliegenden Entgeltvereinbarung erhoben.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG) vereinbart der Träger des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern auf Basis der vereinbarten wirtschaftlichen Gesamtkosten und der voraussichtlichen Einsatzzahlen für seine Rettungsdienstleistungen privatrechtliche Entgelte. Die Summe der Entgelte muss die vereinbarten Gesamtkosten decken.

Für das Betriebsjahr 2020 wurden nach § 14 Abs. 1 NRettDG betriebswirtschaftliche Gesamtkosten in Höhe von 8.376.437,00 € mit den Kostenträgern vereinbart. Zur Ermittlung der ab dem 01.06.2020 zugrunde zu legenden Entgelte erhöhen sich diese Gesamtkosten um 1.087.512,00 €. Hierbei handelt es sich um noch bestehende Forderungen aus Vorjahren.

Die jeweiligen Entgelte werden grundsätzlich ganzjährig kalkuliert, treten allerdings mit politischer Beschlussfassung und vorheriger Zustimmung der Kostenträger in Kraft.

Die Entgelte ab dem 01.06.2020 werden danach wie folgt angepasst:

Leistungsart	Einsatzzahlen		Entgelte in €		Abweichung in €
	IST 2019	Hochrechnung 2020	seit 01.11.2019	ab 01.06.2020	
Krankentransport (KT)	6.860	6.808	187,00	169,00	- 18,00
Km-Pauschale KT*			3,50	3,50	+/- 0
Notfallrettung (NfR)	11.350	11.408	530,00	537,00	- 7,00
Km-Pauschale NfR**			4,40	4,40	+/- 0
Notarzteinsatz	1.635	1.628	739,00	783,00	+ 44,00
Fehleinsätze (nachrichtl.)	3.356				

* die km-Pauschale wird ab dem 11. Km erhoben

** die km-Pauschale wird ab dem 31. Km erhoben

Ziele / Wirkungen:

Mit Abschluss der Entgeltvereinbarung wird eine rechtsverbindliche Einigung zwischen den Kostenträgern im Rettungsdienst und dem Landkreis Peine über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten im Rettungsdienst geschlossen.

Ressourceneinsatz:

Die finanziellen Ressourcen werden durch die Kostenträger im Rahmen der abrechnungsfähigen Einsätze bereitgestellt. Über- und Unterdeckungen werden im Jahr 2021 verrechnet.

Schlussfolgerung:

Mit Zustimmung zur Beschlussvorlage werden die rechtlichen Vorgaben des Landes Niedersachsen eingehalten.

Anlagen

Entgeltvereinbarung 2020

Vereinbarung
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettdG)

Zwischen

dem Landkreis Peine
Der Landrat
Burgstraße 1
31224 Peine
(Träger des Rettungsdienstes)

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
Schillerstr. 32, 30159 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden
zugleich handelnd als Vertreterin der
BIG direkt gesund, IKK gesund plus, IKK Nord, IKK Südwest

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Zeitraum vom 01. Jan. 2020 bis 31. Dez. 2020 werden zwischen den Vertragsparteien Gesamtkosten in Höhe von 8.376.437 EURO vereinbart. Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragsparteien 9.463.949,00 Euro vereinbart. Die Abweichung zu den in Satz 1 genannten Gesamtkosten resultiert aus der kumulierten Unterdeckung aus Vorjahren in Höhe von 1.087.512 EURO.

(2) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleichsentsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.

(3) Die durch die Beauftragten im Rettungsdienst eingestellten Personalkosten (BAB, Stand 31. Mrz. 2020, Hilfskostenstellen Zeile 1-4) sind durch handelsrechtlich anerkannte Belege den Kostenträgern bzw. einer beauftragten Prüfeinrichtung nachzuweisen. Von den dort eingestellten 5.075.854 € sind 4.800.000 € in die Entgeltberechnungsgrundlage eingeflossen. Aus dem Personalgutachten sind Kosten für Personalaufwand in den Punkten Rufbereitschaft, Desinfektion, MPG-Beauftragter, Materialwirtschaft und Qualitätsmanagement strittig. Strittig ist weiterhin der Umfang des in die Personalbedarfsberechnung einzubeziehenden Anteils für Umkleide- und Rüstzeiten. Die wirtschaftlichen Kosten werden durch die Kostenträger anerkannt. Die ermittelten Differenzen (Über- und Unterzahlungen) zu den durch die Beauftragten eingestellten Kosten werden im Jahr 2021 verrechnet. Die Kostenträger behalten sich vor, nach Prüfung der Unterlagen im Einzelfall weitere Unterlagen zur Klärung anzufordern.

(4) Die durch Firma Daetz eingestellten Beträge in den Zeilen 22, 24 und 39 des BAB sind strittig. Vom Gesamtbetrag in Höhe von 41.025 € sind 36.270 € in die Entgeltberechnungsgrundlage eingeflossen. Die abschließend anzuerkennenden Kosten sind noch zu verhandeln oder durch die Schiedsstelle festzustellen.

(5) Die Gesamtkosten 2020 können in folgenden Punkten nachverhandelt werden:

- Bei Bedarfsplananpassungen
- Leitstelle – Da die Kosten der IRLS Braunschweig für 2020 noch nicht verhandelt sind, ist in den Gesamtkosten vorläufig ein Betrag in Höhe von 452.149 € eingestellt.
- Die Kosten für die Notarztstellung können bei einem Ausscheiden des Klinikums Peine aus der Versorgung nachverhandelt werden.
- Zusätzlicher Aufwand und Einsatzmehreleistungen im Rettungsdienst zur Bewältigung der Corona-Pandemie: wenn es keine Bundesmittel gibt oder andere - ggf. erst in den nächsten Monaten erstellte oder in Kraft tretende - gesetzliche Regelungen greifen (z.B. Ausrufung des Katastrophenfalls; andere Kostenträger), können Kosten für eine

befristete Bedarfsplan-Ausweitung, Personal, Material und Aufwand für Einsatzmehrleistungen nachverhandelt werden. Minderaufwand in den genannten oder anderen Positionen ist entsprechend darzustellen und gegenzurechnen. Die Abwicklung erfolgt dann im Rahmen einer IST-Bewertung

- Personalkosten der Beauftragten – Seitens der Kostenträger wird das Personalgutachten (Stellenumfang) nicht vollumfänglich anerkannt. Der Träger des Rettungsdienstes ruft in dieser Angelegenheit die Schiedsstelle an. Bei Vorlage eines anerkannten Schiedsspruches, bzw. bei Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils eines Verwaltungsgerichtes werden die daraus entstehenden Kosten anerkannt (siehe auch § 1 Absatz 3).

(6) In den Gesamtkosten 2020 sind 263.802 EURO für die Umsetzung des Notfallsanitätärgesetzes (Ausbildung und Ergänzungsprüfungen) enthalten. Dies umfasst 8 Auszubildende beim ASB, 4 Auszubildende bei Firma Daetz und 7 Auszubildende beim DRK, sowie Ergänzungs- bzw. Vollprüfungen für 5 Mitarbeiter und 2 berufs begleitende Ausbildungen. Für 1 Mitarbeiter ist die Ausbildung zum Praxisanleiter vorgesehen, 1 Mitarbeiter nimmt an einer Fortbildung für Praxisanleiter teil. Ein Nachweis über das fortlaufende Bestehen der Ausbildungsverhältnisse und die Anzahl der erfolgten Ergänzungs- bzw. Vollprüfungen ist den Kostenträgern jährlich bis zum 28.02. des Folgejahres zur Verfügung zu stellen. Sollte sich die Anzahl der Auszubildenden oder der Ergänzungsprüfungen verringert haben, sind die Minderkosten im Rahmen der nächsten Entgeltvereinbarung auszugleichen.

(7) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende zu erwartende abrechenbare Einsatz- und Kilometerleistungen zugrunde

Notfalleinsätze:	11.408 mit 84.000 Kilometern außerhalb der Einsatzpauschale
Qual. Krankentransporteinsätze:	6.808 mit 155.000 Kilometern außerhalb der Einsatzpauschale
Notarzteinsätze:	1.628

§ 2 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01. Juni 2020 bis zum 31. Mai 2021 die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettdG beförderten oder versorgten Patienten.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(3) Notfalleinsatz (mit Sondersignal)

- *Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 30 Kilometer)* **537,00 EURO**
Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 3 1 01 01*
Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 3 1 01 03*
Sonstiges *Positionsnummer: 3 1 01 00*

Für jeden weiteren Kilometer

4,40 EURO

Positionsnummer: 3 1 39 00

(4) Qualifizierter Krankentransporteinsatz

- *Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 10 Kilometer)* **169,00 EURO**
 - Fahrt zum Krankenhaus* **Positionsnummer: 41 01 01**
 - Krankenhausentlassung* **Positionsnummer: 49 01 01**
 - Verlegungsfahrt* **Positionsnummer: 41 01 03**
 - Amb. Behandlung außerhalb eines Krankenhauses* **Positionsnummer: 41 01 20**
 - Dialysefahrt* **Positionsnummer: 41 01 52**
 - Sonstiges* **Positionsnummer: 41 01 00**

Für jeden weiteren Kilometer

3,50 EURO

Positionsnummer: 4 1 39 00

(5) Notarzteinsatz

- *Für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von* **506,00 EURO** *berechnet.*
(Ohne Notarzkosten) **Positionsnummer: 2 0 12 00**

Für den Einsatz eines Notarztes wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale von **277,00 EURO** *berechnet.*

- Fahrt zum Krankenhaus* **Positionsnummer: 29 12 01**
- Verlegungsfahrt* **Positionsnummer: 29 12 03**
- Behandlung vor Ort (kein Transport)* **Positionsnummer: 29 12 40**

(6) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(7) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.

(8) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(9) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

(10) Für Leistungsempfänger, die kein Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung und nicht gesetzlich unfallversichert sind, obliegt die Begleichung der Entgelte dem Entgeltschuldner. Entgeltschuldner ist, wer den Rettungsdienst für Beförderungen und (ambulante) rettungsdienstliche Hilfeleistungen/Behandlungsmaßnahmen in Anspruch nimmt. Im Fall einer berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag ist der Geschäftsherr i. S. d. § 677 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Entgeltschuldner. Entgeltspflichtig ist auch der Auftraggeber (z. B. Krankenhäuser, die den Rettungsdienst mit der Durchführung sog. Konsiliarfahrten beauftragen). Entgeltschuldner ist außerdem derjenige, der entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig die Alarmierung eines Rettungsmittels grundlos auslöst (z. B. missbräuchliche Alarmierung) oder durch sein Verhalten oder seinen Zustand berechtigten Anlass zur Alarmierung gibt. Bei

nicht oder beschränkt geschäftsfähigen Personen gelten hinsichtlich der Entgeltspflicht die Bestimmungen des BGB. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

(11) Sofern ein qualifizierter Krankentransport nicht durch einen Vertragsarzt oder eine ärztlich geleitete Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Reha-Einrichtung) veranlasst wurde und daher keine ärztliche Verordnung vorliegt, weist der Träger die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransportes anhand des Einsatzprotokolls (gemäß Beschluss des Landesauschusses Rettungsdienst; Nds. MBl. Nr. 19 / 2006 S. 566) nach. Ein Vergütungsanspruch besteht nur, wenn die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransports durch die vollständigen und korrekten Angaben im Einsatzprotokoll begründet ist und der Einsatz über die Rettungsleitstelle angenommen und disponiert wurde. Hingegen ist bei Entlassungs- oder Verlegungsfahrten sowie bei ärztlichen Krankenhauseinweisungen weiterhin eine ärztliche Verordnung zwingend notwendig.

(12) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung.

§ 3 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NREttDG.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch den Landkreis Peine (Institutionskennzeichen: 600 373 147). Änderungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

(3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.

(4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

(5) Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).

(6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Statistik

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung.

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.

(2) Der Träger und seine Beauftragten haben die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.

(3) Der Träger und seine Beauftragten verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

(4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.

(5) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz

vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.

(6) Der Träger und seine Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Patientin/des Patienten und dessen/deren Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.

§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

(1) Die Vereinbarung wird vom 01.06.2020 bis zum 31.05. 2021 geschlossen.

(2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.

(3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Peine, xx.06.2020

Landkreis Peine
Der Landrat

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen (AOKN)

Walsrode, den _____

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

Hannover, den _____

DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger

Hannover, den _____

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord

Hannover, den _____

IKK classic
-auch in Vertretung der im Rubrum genannten
anderen Innungskrankenkassen

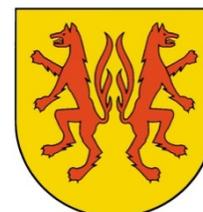
Hannover, den _____

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Niedersachsen
und Sachsen-Anhalt

Hannover, den _____

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Hannover, den _____



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	2020/668
	Status:	öffentlich
	Datum:	05.06.2020

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	24.06.2020	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	24.06.2020	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	1.000 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Beteiligung an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G.

Beschlussvorschlag:

- Die Verwaltung wird ermächtigt, einen Geschäftsanteil der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. zu einem Kaufpreis von 1.000,- € zu erwerben.
- Zur Wahl des in die Generalversammlung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. zu entsendenden stimmberechtigten Vertreters wird Herr Landrat Franz Einhaus vorgeschlagen. Zur Wahl seines Vertreters wird Herr Bernd Leunig, bei dessen Verhinderung, Herr Carsten Meißner vorgeschlagen.
- Die Bereitstellung der Mittel in Höhe von 1.000 € erfolgt aus dem EDV-Budget.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

- A. Vorstellung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e. G. und Ziele des Landkreises Peine

Die ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH (kurz: ITEBO GmbH) mit Sitz in Osnabrück ist seit 2000 regionaler IT-Dienstleister für den öffentlichen Bereich. Neben der Organisations- und IT-Strategieberatung gehört auch die Realisierung von IT-Projekten, die Verfahrenseinführung und deren Betreuung, der Betrieb von Anwendungssystemen und die Erbringung von Rechenzentrums-Dienstleistungen zu den Aufgabenbereichen der ITEBO GmbH.

Die ITEBO GmbH hat in der Vergangenheit vermehrt Anfragen von Kommunen erreicht, die sich an der Gesellschaft beteiligen möchten. Aufgrund der Gesellschafterstruktur und Rechtsform der ITEBO GmbH ist eine Neu-Aufnahme und der Wechsel von Gesellschaftern nur bedingt möglich und sinnvoll. Daher wurde neben der ITEBO GmbH die ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. gegründet. Durch eine Beteiligung an der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. an der ITEBO GmbH können die Kommunen als Mitglieder der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. einen Großteil der Vorteile nutzen, die auch Gesellschafter der ITEBO GmbH haben. Die ITEBO GmbH hat den Gründungsprozess organisiert und geleitet.

Neben der ITEBO GmbH fungieren vier kreisangehörige Kommunen des Landkreises Osnabrück als Gründungsmitglieder. Die Gründungsversammlung fand am 12.11.2019 statt. Anschließend wurde eine Prüfung durch den Prüfungsverband und die Eintragung in das Genossenschaftsregister vorgenommen. Die Registereintragung ist Ende Januar 2020 erfolgt, sodass jetzt Geschäftsanteile der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. erworben werden können.

Aus unterschiedlichsten Gründen besteht ein gesteigertes Interesse des Landkreises Peine daran, sich an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. zu beteiligen:

- Die digitale Transformation ist nicht aufzuhalten. Der Landkreis Peine braucht einen starken, regionalen und strategischen Partner an seiner Seite, um eine Digitalisierungsstrategie für die Kommune aufzustellen, umzusetzen und fortzuschreiben.
- Durch den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb mit anderen Kommunen im Rahmen der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. ergeben sich Synergieeffekte zum Einsatz von personellen und finanziellen Ressourcen bei der Digitalisierung von Geschäftsprozessen. Diese können durch eine Beteiligung des Landkreises Peine an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. gesteuert werden, sodass der weitere Ressourceneinsatz optimiert werden kann.
- Die zu gründende Genossenschaft wird eine Tochter der ITEBO GmbH, die wiederum mit drei weiteren niedersächsischen kommunalen IT-Dienstleistern (Hannoverschen Informationstechnologien AöR, Kommunale Dienste Göttingen und Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg) in der GovConnect GmbH zusammengeschlossen sind. Neben dem Land Niedersachsen sind unter anderem auch die drei kommunalen Spitzenverbände in der GovConnect GmbH vertreten.
- Durch eine Beteiligung kann eine Inhouse-Fähigkeit für EU-weite Vergaben für den Landkreis Peine und seiner Tochtergesellschaften mit der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. und darüber hinaus auch mit der ITEBO GmbH hergestellt werden. Das heißt, der Landkreis Peine kann die durch öffentliche Vergaben der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. bzw. ihrer Tochtergesellschaften erzielten Konditionen ebenfalls nutzen. Dies erhöht die Wirtschaftlichkeit des Landkreises Peine und ggf. der Tochterunternehmen beim Bezug von IT-Infrastruktur (Hard- und Software) sowie IT-Dienstleistungen.
- Die ITEBO-Unternehmensgruppe vertraut bei ihren Projekten auf das am häufigsten eingesetzte Prozess-Management-Tool im öffentlichen Sektor: Picture. Die Leistungen der Picture GmbH sind insoweit im Portfolio von ITEBO als Angebot mit enthalten.

Bei Gründung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. wurden zunächst 50 Geschäftsanteile zu je 1.000,- € ausgegeben. Die vier kommunalen Gründungsmitglieder erwerben bei der Gründung je einen Anteil. Die übrigen 46 Anteile werden zunächst von der ITEBO GmbH erworben, von denen anschließend 45 Anteile zur Beteiligung weiterer Kommunen an der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. zur Verfügung stehen. Das Kapital der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. belief sich damit zum Zeitpunkt der Gründung auf 50.000,- €.

Zur Deckung des bei der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. entstehenden Verwaltungs- und Prüfungsaufwands soll ein Genossenschaftsbeitrag i.H.v. jährlich 160,- € je Genossenschaftsanteil erhoben werden. Dieser Betrag ist nach der derzeitigen Kalkulation auskömmlich.

B. Grundzüge der Satzung

Die ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. ist auf Dauer angelegt. Die Satzung der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. bestimmt ihren Zweck: Die Unterstützung ihrer Mitglieder im Rahmen der Versorgung mit Dienst- und Lieferleistungen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten im Bereich der IT im Rahmen eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs und damit die Förderung des durch die Mitglieder verfolgten öffentlichen Zwecks. Dazu zählen konkret u. a.

- die Beratung der Mitglieder zur Optimierung der Beschaffung von IT-Leistungen,
- die Erfassung und Strukturierung des Bedarfs der Mitglieder einschließlich des gemeinsamen Einkaufs der erforderlichen Dienst- und Lieferleistungen, sowie
- die Erbringung sonstiger informationstechnischer und beratender Leistungen für ihre Mitglieder selbst oder über die ITEBO GmbH und deren Tochterunternehmen, die ITEBS GmbH.

Organe der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Der Vorstand leitet die Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. nach Maßgabe der Satzung und führt ihre Geschäfte. Der Vorstandsvorsitzende der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. ist zur Alleinvertretung der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. befugt.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Über einige Angelegenheiten ist die gemeinsame Beschlussfassung des Vorstands und Aufsichtsrats erforderlich, beispielsweise bei der Verwendung von Rücklagen oder der Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes.

Alle Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. in der Generalversammlung aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile werden weder weitere Mitgliedschaften übernommen noch weitere Stimmrechte erworben. Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen u.a. Änderungen der Satzung, Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrags sowie die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen in der Regel der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

C. Vertretung des Landkreises Landkreises Peine in den Organen der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G.

Die Satzung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. sieht vor, dass jedes Mitglied seine Rechte in den Angelegenheiten der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. durch eine Stimme in der Generalversammlung ausübt. Die Kommunen als Mitglied der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. üben ihr Stimmrecht durch den nach NKomVG bestimmten Vertreter aus.

Gemäß § 138 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 67 NKomVG entscheidet der Kreistag über den/die in die Generalversammlung zu entsendende/-n Vertreter/-in des Landkreises Peine durch Wahl.

Es wird vorgeschlagen Herrn Landrat Franz Einhaus als stimmberechtigten Vertreter in die Generalversammlung zu wählen.

Nach den Regelungen der Satzung ist darüber hinaus vorgesehen, dass sich der Vertreter durch eine/einen Bevollmächtigte/-n vertreten lassen kann. Für diese Wahl wird Herr Bernd Leunig, Fachdienstleiter EDV, als sein Vertreter für die Generalversammlung vorgeschlagen. Herr Leunig wiederum kann sich von dem stellvertretenden Fachdienstleiter EDV, Herrn Carsten Meißner vertreten lassen.

D. Kommunalrechtliche Zulässigkeit

Gem. § 136 NKomVG dürfen sich Kommunen zur Erledigung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen. Für die Beteiligung an Unternehmen in einer privaten Rechtsform wie die der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. gelten die besonderen Vorschriften des § 137 Abs. 1 NKomVG:

– Nr. 1 i.V.m. § 136 Abs. 1 (Rechtfertigung durch öffentlichen Zweck des Unternehmens, angemessenes Verhältnis von Art und Umfang sowie keine bessere und wirtschaftlichere Erfüllung durch Dritten):

Der Zweck des Unternehmens ist die Unterstützung ihrer Mitglieder im Rahmen der Versorgung mit Dienst- und Lieferleistungen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten im Bereich der IT im Rahmen eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs und damit die Förderung des durch die Mitglieder verfolgten öffentlichen Zwecks. Eine Beteiligung mit einem Genossenschaftsanteil zu 1.000,- € (§ 35 Abs. 1 der Satzung) steht im angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und dem voraussichtlichen Bedarf des Landkreises Peine.

Die ITEBO GmbH hat sich als adäquater strategischer IT-Partner am Markt aufgestellt und bietet funktionierende, ganzheitliche und einsatzbereite Lösungen an. Weitere Dienstleister im Niedersächsischen Raum (z.B. KDO) stehen diesem Angebot nach.

Aufgrund der Gesellschafterstruktur und den Interessen der ITEBO GmbH ist eine Beteiligung an dieser Gesellschaft nicht angedacht und realisierbar, sodass die Beteiligung an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. geeignet ist. Aufgrund der angedachten und in der Satzung verankerten Mitgliederstruktur der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. und den damit verbundenen Synergieeffekten – insb. bei der Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Kommunen – ist derzeit auch nicht vorstellbar, dass ein privater Dritter diesen Zweck erfüllen kann.

– Nr. 2 (Rechtsform mit Haftungsbegrenzung):

Die Haftung des Landkreises Peine ist bei der Gesellschaftsform der Genossenschaft nach dem GenG und den Regelungen des § 35 Abs. 4 S. 2 der Satzung grundsätzlich auf die Einlage begrenzt.

– Nr. 3 (Angemessenes Verhältnis zwischen Leistungsverpflichtungen und Leistungsfähigkeit):

Das maximal zu tragende Risiko des Landkreis Peine muss in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Leistungsfähigkeit stehen. Maßgeblich sind im vorliegenden Fall die rechtlichen Bindungen der Kommune, die sich aus der Satzung ergeben. Aus dieser erwachsen der Kommune jedoch keine außergewöhnlichen Risiken. Die Kosten für den Erwerb eines Geschäftsanteils belaufen sich auf einmalig 1.000,- €. Die jährliche Beitragspauschale auf ca. 160,- € je Anteil. Die Gesamtkosten und das zu tragende Risiko sind daher für die Kommune überschaubar. Es besteht somit ein angemessenes Verhältnis zwischen den maximalen Leistungsverpflichtungen und der Leistungsfähigkeit der Kommune.

- Nr. 4 (Keine Verpflichtung zu Verlustübernahmen in unbestimmter oder unangemessener Höhe):

§ 35 Abs. 4 der Satzung beschränkt die Haftung der Mitglieder auf ihr jeweiliges Geschäftsguthaben. Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. Somit besteht keine Verpflichtung zu Verlustübernahmen in unbestimmter oder unangemessener Höhe. Im Übrigen entscheidet über die Deckung eines Jahresfehlbetrags die Generalversammlung gem. § 42 der Satzung. In dieser ist die Kommune als Mitglied nach § 24 der Satzung mit einer Stimme vertreten.

- Nr. 5 (Sicherstellung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks im Gesellschaftsvertrag):

Durch § 2 der Satzung wird der öffentliche Zweck des Unternehmens, die Versorgung mit Dienst- und Lieferleistungen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten im Bereich der IT, sichergestellt.

- Nr. 6 (Angemessener Einfluss im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan und dessen Sicherung in der Satzung):

Der Landkreis Peine als Mitglied der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. übt seine Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft entsprechend § 24 der Satzung mit einer Stimme in der Generalversammlung aus. Durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile werden keine weiteren Stimmen erworben. Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegt mit einfacher Mehrheit u. a. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats. Dadurch ist ein mittelbarer Einfluss der Kommune im Aufsichtsrat gesichert. Darüber hinaus kann der Vertreter / die Vertreterin der Kommune selbst in den Aufsichtsrat gewählt werden.

- Nr. 7 (Sicherung eines Letztentscheidungsrechtes bei Anteilsmehrheit):

Der Landkreis Peine wird lediglich einen der insgesamt 50 Geschäftsanteile erwerben, sodass aufgrund der fehlenden Anteilsmehrheit diese Vorschrift nicht einschlägig ist.

- Nr. 8 (Sicherstellung des Erhalts von Unterlagen zwecks Konsolidierung des Jahresabschlusses):

Diese Verpflichtung ist in die Satzung entsprechend dem NKomVG aufgenommen worden. Es ist daher davon auszugehen, dass die finale Satzung nach der Gründung eine entsprechende Regelung enthält, da ansonsten eine Gründung durch die anderen kreisangehörigen Kommunen ohnehin nicht vorstellbar ist.

Die Beteiligung des Landkreises Peine an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. ist somit kommunalrechtlich zulässig.

Gem. § 152 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG ist eine Beteiligung des Landkreises Peine an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. unverzüglich schriftlich gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Beteiligung kann erst vollzogen werden, wenn innerhalb von sechs Wochen nach der Anzeige keine Bedenken seitens der Kommunalaufsichtsbehörde geäußert wurden oder aber vorzeitig die Freigabe erteilt wurde. Dieser Beschluss steht daher unter dem Vorbehalt der kommunalrechtlichen Unbedenklichkeit.

Ziele / Wirkungen:

Siehe Inhaltsbeschreibung.

Ressourceneinsatz:

Einmalig 1.000 € und fortlaufend jährlich ca. 160 €.

Schlussfolgerung:

Aus den unter A. genannten Gründen besteht ein gesteigertes Interesse des Landkreises Peine daran, sich an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. zu beteiligen.

Anlagen

Satzung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G.

Satzung der

ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG

Inhaltsverzeichnis

- I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens
- II. Mitgliedschaft
- III. Organe der Genossenschaft
 1. Vorstand
 2. Aufsichtsrat
 3. Generalversammlung
- IV. Eigenkapital und Haftungssumme
- V. Rechnungswesen
- VI. Liquidation
- VII. Bekanntmachungen und Gerichtsstand

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Genossenschaft lautet:

ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG

2. Der Sitz der Genossenschaft ist Osnabrück.
3. Die Genossenschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Zweck der Genossenschaft ist die Unterstützung ihrer Mitglieder im Rahmen der Versorgung mit Dienst- und Lieferleistungen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten im Bereich der IT im Rahmen eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs und damit die Förderung des durch die Mitglieder verfolgten öffentlichen Zwecks.
2. Die Genossenschaft unternimmt auf Grundlage und im Rahmen dieser Zweckbindung u. a.
 - a) die Beratung ihrer jeweiligen Mitglieder zur Optimierung der Beschaffung von IT-Leistungen,
 - b) die Erfassung und Strukturierung des Bedarfs ihrer Mitglieder einschließlich des gemeinsamen Einkaufs der erforderlichen Dienst- und Lieferleistungen,
 - c) die Erbringung sonstiger informationstechnischer und beratender Leistungen für ihre Mitglieder selbst oder über die ITEBO GmbH und deren Tochterunternehmen, die ITEBS GmbH.
3. Die Genossenschaft ist im Rahmen ihrer Zwecksetzung berechtigt, sich an der ITEBO GmbH zu beteiligen.

Eine Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen, soweit es sich um öffentliche Auftraggeber im Sinne des nationalen Vergaberechts oder des Kartellvergaberechts handelt und dies der Ausschöpfung vorhandener Kapazitäten dient.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft können erwerben
 - a) Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts,
 - b) ihre rechtlich selbständigen Einrichtungen und
 - c) Unternehmen, an denen privatrechtliches Kapital nicht beteiligt ist und die nicht gewerblich am Markt tätig sowie als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Kartellvergaberechts einzustufen sind.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
 - b) der Zulassung durch die Genossenschaft.
3. Über die Zulassung beschließt der Vorstand.
4. Lehnt der Vorstand die Zulassung ab, so steht dem Abgewiesenen innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Benachrichtigung über die nicht erfolgte Zulassung das Recht der Berufung an den Aufsichtsrat zu, der endgültig entscheidet.
5. Das aufgenommene Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 5 der Satzung),
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 der Satzung),
- c) Auflösung einer juristischen Person (§ 7 der Satzung),
- d) Ausschluss (§ 8 der Satzung).

§ 5 Kündigung

1. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
2. Ist ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.
3. Die Kündigung muss schriftlich (Einschreiben gegen Rückschein) erklärt werden und der Genossenschaft mindestens sechs Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

1. Ein Mitglied kann im Laufe des Geschäftsjahres sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag und mit schriftlicher Zustimmung des Vorstands einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird. Der Erwerber muss die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 der Satzung erfüllen.
2. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag der Eintragung des Erwerbers in die Liste der Mitglieder.

§ 7 Auflösung einer juristischen Person

Die Mitgliedschaft einer juristischen Person, die aufgelöst oder gelöscht wird, erlischt mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft durch einen Gesamtrechtsnachfolger über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus setzt voraus, dass dieser seinerseits die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gem. § 3 Abs. 1 der Satzung erfüllt.

§ 8 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft mit Wirkung zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wenn wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
 - d) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt oder
 - e) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand unverzüglich über beabsichtigte Veränderungen ihrer Beteiligungsverhältnisse (z. B. Gesellschafterwechsel) und sonstige Umstände die für das Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 1 lit. a – c dieser Satzung von Bedeutung sein können, schriftlich zu informieren. Änderungen der Beteiligungsverhältnisse dürfen nicht vor Wirksamwerden der Beendigung der Mitgliedschaft aufgrund eines der in § 4 benannten Beendigungsgründe vollzogen werden, es sei denn, dies ist gesetzlich zwingend vorgegeben.
3. Mitglieder des Aufsichtsrats können nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Mitglieder des Vorstands können nur durch Beschluss des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden.
4. Vor der Beschlussfassung gem. Abs. 1 oder 3 ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
5. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
6. Der Beschluss nach Abs. 1 oder 3 ist dem ausgeschlossenen Mitglied von dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief und unverzüglich mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.

7. Das ausgeschlossene Mitglied kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerde ist schriftlich (Einschreiben gegen Rückschein) einzulegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt das ausgeschlossene Mitglied nicht fristgerecht Beschwerde ein, so ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 9 Auseinandersetzung

1. Die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft bestimmt sich nach dem festgestellten Jahresabschluss. Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 der Satzung) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
2. Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem ausgeschiedenen Mitglied binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden wirksam wurde. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft **haftet** das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
3. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht

- a) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen,
- b) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterstützung mindestens des zehnten Teils der Mitglieder,
- c) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterstützung mindestens des zehnten Teils der Mitglieder,
- d) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen,
- e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts soweit gesetzlichen vorgesehen und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
- f) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen,
- g) die Mitgliederliste einzusehen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 35 der Satzung zu leisten,
- c) die vom Vorstand und Aufsichtsrat neben § 35 festgesetzten Beiträge je Geschäftsanteil zu zahlen,
- d) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderungen der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen,
- e) Änderungen der Vertretungsbefugnisse anzuzeigen, wenn und soweit Organmitglieder betroffen sind,
- f) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
- g) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen, insbesondere seine Jahresabschlüsse vorzulegen und Auskünfte über seine Geschäfts- und Umsatzentwicklung zu geben. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt.

III. Organe der Genossenschaft

§ 12 Organe

Organe der Genossenschaft sind

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat und
- c) die Generalversammlung.

III.1 Vorstand

§ 13 Allgemeine Vorgaben und Funktion

1. Die Vorstandsmitglieder dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrats weder eigene Unternehmen betreiben, die mit der Genossenschaft oder den der Genossenschaft verbundenen Unternehmen in Wettbewerb stehen noch sich an einem solchen Unternehmen beteiligen. Sie dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrats auch nicht Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder einer sonstigen Organisation oder persönlich haftende Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein, die im Wettbewerb mit der Genossenschaft steht. Die Einwilligung des Aufsichtsrats kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Gesellschaften, Genossenschaften oder sonstige Organisationen oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden.

2. Die Tätigkeit als geschäftsführendes Organ einer abhängigen Gesellschaft oder einer solchen Gesellschaft, an der die Genossenschaft beteiligt ist, bedarf der vorherigen Anzeige der Generalversammlung. Hiervon ausgenommen ist die Tätigkeit für die ITEBO GmbH. Die Pflicht zur vorherigen Information der Generalversammlung gilt auch für jede weitere Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder als Mitglieder eines Organs einer anderen Gesellschaft.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
4. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach näherer Maßgabe dieser Satzung (§ 14).

§ 14 Vertretung

1. Der Vorstandsvorsitzende der Genossenschaft ist zur Alleinvertretung der Genossenschaft befugt. Er kann rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Alle weiteren Vorstandsmitglieder können zusammen mit dem Vorstandsvorsitzenden, einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Etwasige Regelungen zur internen Geschäftsverteilung werden gesondert in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.
2. Die Vorschriften über die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten bleiben unberührt.

§ 15 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

§ 16 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu seinen Aufsichtsratssitzungen u. a. vorzulegen,

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum,
- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft,
- c) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und Kreditbedarf hervorgeht.

§ 17 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

1. Solange die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, besteht der Vorstand aus einem Mitglied. Ein Vertreter der ITEBO GmbH, der bei ihr auf Grundlage eines privaten oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses tätig sein muss, ist geborenes Mitglied des Vorstandes und übernimmt die Funktion des Vorsitzenden. Sollte die Anzahl der Mitglieder über 20 Mitglieder ansteigen, ist ein weiteres Vorstandsmitglied nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes zu berufen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverhältnissen mit Vorstandsmitgliedern sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen zuständig.
3. Die Generalversammlung kann den Vorstand von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alt. 2 BGB befreien, ihm also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
4. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
5. Mitglieder des Vorstandes scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, indem sie das 67. Lebensjahr vollendet haben. Sie scheiden ebenfalls aus, wenn sie nicht mehr für das durch sie vertretene Mitglied vertretungsbefugt bzw. nicht mehr auf Grundlage eines öffentlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnisses tätig sind (Abs. 1).
6. Der Aufsichtsrat kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.

§ 18 Willensbildung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern nicht ein Mitglied des Vorstandes aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht von seinem Vetorecht nach Maßgabe des nachfolgenden Abs. 2 Gebrauch macht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vorstands steht den Mitgliedern des Vorstandes in Fällen, in denen es eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung für die Genossenschaft ist, ein Vetorecht mit der Maßgabe zu, dass der jeweilige Beratungsgegenstand der Generalversammlung vor seiner Beschlussfassung im Vorstand zu Beratung und Erörterung im Rahmen einer außerordentlichen Generalversammlung vorgelegt wird, die dann eine Beschlussempfehlung für den Vorstand ausspricht. Grundsätzliche Bedeutung haben die in § 23 der Satzung benannten Angelegenheiten.
3. Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

4. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören. Dies gilt nicht für die Vertretung von juristischen Personen an denen die Genossenschaft unmittelbar beteiligt ist oder deren Tochtergesellschaften.

§ 19 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

III.2 Aufsichtsrat

§ 20 Aufgaben und Pflichten

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann hierüber jederzeit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen, selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren prüfen. Ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte jedoch nur an den Aufsichtsrat verlangen.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen ohne Einwilligung der Generalversammlung weder eigene Unternehmen betreiben, die mit der Genossenschaft oder den der Genossenschaft verbundenen Unternehmen in Wettbewerb stehen noch sich an einem solchen Unternehmen beteiligen. Sie dürfen ohne Einwilligung der Generalversammlung auch nicht Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder einer sonstigen Organisation oder persönlich haftende Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein, die im Wettbewerb mit der Genossenschaft steht. Die Einwilligung der Generalversammlung kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Gesellschaften, Genossenschaften oder sonstige Organisationen oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden.
3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht soweit gesetzlich erforderlich und den Vorschlag des Vorstands über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
4. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit er Aufsichtsratsausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus 3 Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 22 der Satzung.

5. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
7. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.

§ 21 Zusammensetzung und Wahl

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.
2. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 31 Abs. 3 - 5 der Satzung.
3. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von 3 herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
4. Mitglieder des Aufsichtsrats scheidern aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 70. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung. Sie scheidern ebenfalls aus, wenn sie nicht mehr für das von ihnen vertretene Mitglied vertretungsbefugt bzw. nicht mehr auf Grundlage eines öffentlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnisses tätig sind.
5. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein.
6. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 22 Konstituierung und Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Der Vorsitzende bzw. im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter vertritt die Genossenschaft in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin in den Aufsichtsräten und Gesellschafterversammlungen der ITEBO GmbH und der ITEBS GmbH.

2. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los; § 31 der Satzung gilt entsprechend.
4. Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder elektronischer Abstimmung zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
5. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens halbjährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
6. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 23 Gemeinsame Beschlussangelegenheiten von Vorstand und Aufsichtsrat

1. Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam:
 - a) die Verwendung der Rücklagen gemäß § 37 der Satzung;
 - b) die Errichtung von Zweigniederlassungen;
 - c) die Erteilung und den Widerruf von Prokura,
 - d) die Aufnahme oder Aufgabe eines Geschäftszweigs;
 - e) den Beitritt zu Organisationen und Verbänden;
 - f) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 41 Abs. 1 der Satzung);
 - g) die Vorbereitung aller Vorlagen an die Generalversammlung;
 - h) die Festlegung des Tagungsorts der Generalversammlung;
 - i) Änderungen der Geschäftsordnung des Vorstandes;
 - j) die Festsetzung von Beiträgen gem. § 11 lit. c) dieser Satzung;
 - k) den Wirtschaftsplan;
 - l) den Abschluss von Verträgen, die über den Rahmen des täglichen Geschäftsverkehrs hinausgehen und für die Genossenschaft besondere Bedeutung besitzen, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet wer-

den, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 200.000,00 € (netto), wenn und soweit die Anschaffung nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen ist.

2. Ein Antrag zu den in Abs. 1 lit. a) – l) benannten Angelegenheiten ist abgelehnt, wenn er keine Mehrheit im Vorstand und im Aufsichtsrat findet.
3. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der Abstimmung ist festzuhalten; ergänzend gelten § 18 Abs. 3 und § 22 Abs. 6 der Satzung entsprechend

III.3 Generalversammlung

§ 24 Ausübung der Mitgliedsrechte

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile werden weder weitere Mitgliedschaften übernommen noch weitere Stimmen erworben.
3. Kommunen üben ihr Stimmrecht durch den nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bestimmten Vertreter, andere juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
4. Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesendet ist, sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, insbesondere Rechtsanwälte, können nicht bevollmächtigt werden.
5. Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
6. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§25 Anzahl und Tagungsort

1. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
3. Generalversammlungen finden am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 26 Einberufung und Tagesordnung

1. Generalversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.
2. Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung eine außerordentliche Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens eines Zehntels der Mitglieder. Solange die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, bedarf es mindestens zwei Mitglieder.
3. Generalversammlungen werden durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, die zwischen dem Tage des Zugangs und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Die elektronische Übermittlung der Einladung zu Generalversammlung und/oder der Tagesordnungspunkte genügt zur Wahrung der Form. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt gegeben werden.
4. Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, dass die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterstützung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
5. Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens sieben Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
6. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
7. In den Fällen der Abs. 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist versendet worden sind.

§ 27 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 28 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Grundsätze der Geschäftspolitik,
- c) Mögliche Beschlussfassung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,
- d) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrags,

- e) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- f) Einwilligung in die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder als Mitglieder der Organe anderer Gesellschaften oder Unternehmen nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 der Satzung,
- g) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung ihrer Vergütungen,
- h) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
- i) Ausschluss von Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
- j) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
- k) Festsetzungen der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes,
- l) Verschmelzung der Genossenschaft,
- m) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen,
- n) Auflösung der Genossenschaft,
- o) Fortsetzung der Genossenschaft bei beschlossener Auflösung,
- p) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen,
- q) den Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen.

§ 29 Mehrheitserfordernisse

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
2. Eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Auflösung der Genossenschaft,
 - c) Fortsetzung der Genossenschaft bei beschlossener Auflösung,
 - d) Verschmelzung der Genossenschaft,
 - e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen,
 - f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
 - g) Ausschluss von Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft.
3. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Rechtsform ist über die gesetzlichen Vorschriften hinaus die Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Änderung der Rechtsform beschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 9/10 der gültig abgegebenen Stimmen.
4. Über die Verschmelzung, die Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform kann nur beschlossen werden, wenn zuvor ein vom Vorstand rechtzeitig zu beantragendes Gutachten des Prüfungsverbandes verlesen worden ist.

§ 30 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen. Hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 31 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
3. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
4. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
5. Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.
6. Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 32 Auskunftsrecht

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder Aufsichtsrat.
2. Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
 - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde,
 - d) dem Auskunftsverlangen berechnigte Geheimhaltungsinteressen Dritter entgegenstehen,
 - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,

- f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 33 Protokoll

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
2. Die Protokollierung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Einberufung der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Protokollierung muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden. Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form gem. § 126a BGB ersetzt werden. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
3. Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Nr. 2 - 5, Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist dem Protokoll außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
4. Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 34 Teilnahmerecht des Prüfungsverbandes

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§ 35 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

1. Der Geschäftsanteil beträgt 1.000,00 Euro.
2. Der Geschäftsanteil ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste voll einzuzahlen.
3. Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das Gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Der Geschäftsanteil ist jeweils innerhalb eines Monats nach dem Datum der Zulassung durch den Vorstand einzuzahlen.
4. Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Guthaben und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

5. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
6. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 9 der Satzung.

§ 36 Gesetzliche Rücklage

1. Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
2. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage 10 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
3. Die Generalversammlung beschließt über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage.

§ 37 Sonstige Rücklagen

Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags zuzuweisen sind. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam (§ 23 der Satzung).

§ 38 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. Rechnungswesen

§ 39 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister.

§ 40 Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht soweit gesetzlich vorgesehen, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken.
3. Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht soweit gesetzlich vorgesehen, unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

4. Jahresabschluss, Lagebericht soweit gesetzlich vorgesehen und der Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden. Eine Übersendung dieser Unterlagen gegen Kostenerstattung ist möglich.
5. Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts soweit gesetzlich vorgesehen, (§ 20 Abs. 3 der Satzung) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
6. Der Vorstand hat die für die Erstellung konsolidierter Gesamtabchlüsse von Mitgliedern erforderlichen Unterlagen und Belege diesen so rechtzeitig vorzulegen, dass die konsolidierten Gesamtabchlüsse der Mitglieder jeweils innerhalb von sechs Monaten aufgestellt werden können.

§ 41 Rückvergütung und Verwendung des Jahresüberschusses

1. Der Vorstand und der Aufsichtsrat beschließen über die Ausschüttung einer Rückvergütung. Auf die so beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.
2. Die Generalversammlung beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses. Dieser kann, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Wert ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Dabei sind im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleistete Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 42 Deckung eines Jahresfehlbetrags

1. Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.
2. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der Ergebnismrücklage gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken.
3. Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Jahresfehlbetrags herangezogen, wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

VI. Liquidation

§ 43 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

VII. Bekanntmachungen und Gerichtsstand

§ 44 Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma im Bundesanzeiger und auf ihrer Internetseite (www.itebo.de/genossenschaft) veröffentlicht. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses und der in diesem Zusammenhang zu veröffentlichenden Unterlagen erfolgt ausschließlich im Bundesanzeiger.
2. Bei der Bekanntmachung gemäß Abs. 1 sind die Namen der Personen anzugeben, von denen die Bekanntmachung ausgeht.

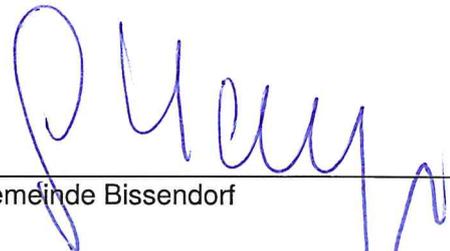
§ 45 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und der Genossenschaft im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

Wallenhorst, den 12. November 2019



Gemeinde Belm



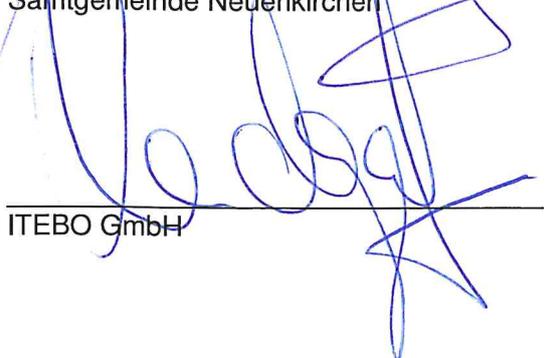
Gemeinde Bissendorf



Samtgemeinde Neuenkirchen



Gemeinde Wallenhorst



ITEBO GmbH



Beschlussvorlage Federführend: Dezernat 3	Vorlagennummer:	2020/654
	Status:	öffentlich
	Datum:	25.05.2020

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	09.06.2020	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	24.06.2020	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	24.06.2020	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	13.000 €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	ja
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Implementierung der Planungs- und Steuerungsmethode Prävention "Communities That Care - CTC"

Beschlussvorschlag:

- a) Trotz positivem Votum im Präventionsrat des Landkreises Peine kann eine Umsetzung der Präventionsstrategie CTC – konkret hier: einen Antrag auf Fördermittel zu CTC – aktuell nicht befürwortet werden.
- b) Folgende Begründungen liegen zugrunde:
 - a. Das nachhaltige strategische Konzept der kommunalen Präventionsketten (Beschluss Kreistag am 20.05.2020) bedarf aller Konzentration und Fokussierung aller Mitarbeitenden der Fachdienste, die Kinder und Jugendliche/Familien als Zielgruppe haben, sowie auch der Institutionen/Träger der Kinder- und Jugendhilfe.
 - b. Die aktuelle Corona-Pandemie bewirkt, dass Kinder- und Jugendliche deutliche Kontakt- und Bindungseinbußen zu Institutionen wie Krippe, Kindertagesstätten und Schulen erleben. Die operative und strategische Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe hat für die Bewältigung der Auswirkungen dieser Krise oberste Priorität. Ein weiteres Programm neben den kommunalen Präventionsketten ist insbesondere mit Bezug auf personelle Ressourcen eher kritisch einzuschätzen.
 - c. Allen Mitarbeitenden an der Vorbereitung zur Präventionsstrategie CTC – allen voran dem Präventionsrat des Landkreises Peine – wird an dieser Stelle ein Dank ausgesprochen. Inhaltliche Themen der Stärkung von Kindern- und Jugendlichen werden über regelmäßige Informationsvorlagen zum Fortschritt der Präventionsketten im Jugendhilfeausschuss ausgetauscht und diskutiert werden.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Inhaltsbeschreibung:

(vgl. hierzu Vorlage Nr. 568/2019):

Mit Antrag vom 28.08.2018 beantragte die Kreistagsfraktion Alternative für Deutschland die Prüfung, ob – wie bereits in Braunschweig oder im Landkreis Emsland geschehen – eine Teilnahme an dem Präventionsprojekt für Jugendliche „Communities That Care“ (CTC) für den Landkreis Peine möglich ist. Außerdem wurde beantragt zu prüfen, welche Fördermittel für welche Stellen in diesem Zusammenhang zu erhalten sind und diese ggf. zu beantragen und im Rahmen des Projektes einzusetzen.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 12.11.2019 die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob eine Teilnahme an dem Präventionsprojekt CTC möglich ist. Darüber hinaus sollte die Verwaltung prüfen, ob ein für den Landkreis Peine passendes Konzept dazu in Zusammenarbeit mit dem Landespräventionsrat Niedersachsen erarbeitet werden kann.

Mit der Neubesetzung der Leitungen des Sozialdezernats und des Jugendamts werden strategische Nejustierungen vorgenommen: Das aktuell beschlossene Programm der Präventionsketten führt als integrierte kommunale Strategie zur Gesundheitsförderung und Prävention die kommunalen Aktivitäten für Heranwachsende und ihre Familien über die verschiedenen Altersgruppen und Lebensphasen hinweg zusammen. Sie umfassen Akteur*innen, Angebote und Maßnahmen sowie fachspezifische Netzwerke, sind auf Strategieentwicklung und Strukturbildung in Kommunen ausgerichtet und als intersektoraler und interprofessioneller Ansatz zu verstehen. Bedarf und Bedürfnisse von Kindern und Familien stehen im Vordergrund.

Der Bestand an Angeboten öffentlicher und freier Träger wird systematisch, d. h. über den Verlauf von Kindheit und Jugend – unter Berücksichtigung der Übergänge zwischen den Lebensphasen sowie zwischen den Institutionen und sozialen Diensten – analysiert. Eventuell bestehende Lücken werden geschlossen. Dies erfordert ein koordiniertes, ressortübergreifendes Handeln aller relevanten Akteur*innen sowie die Beteiligung von Kindern und Familien.

Ziele / Wirkungen:

Die fachliche Ausrichtung des Programms CTC kann (mit Ausnahme der gesetzten Schüler*innenbefragung) im Programm der Strategie der Präventionsketten als inkludiert eingeschätzt werden.

Ressourceneinsatz:

Kein Stellenaufbau für CTC-Koordination.

Schlussfolgerung:

Ablehnung des Antrags.

Anlagen

Antrag der AfD-Kreistagsfraktion
Prüfantrag an die Verwaltung

Referat Landrat
LR EKR I II III
FD: 34

Eingang 30. AUG. 2018

Alternative für Deutschland - Fraktion im Kreistag Peine, Wiesengrund 3 - 31234 Edemissen

erforderlich: zur weiteren Bearbeitung
 Bericht Rücksprache LR
 Kenntnis zum Verbleib
Sonstiges: WV: Hz: *SL*

Landkreis Peine
Herrn Landrat Einhaus
Burgstraße 1
31224 Peine

28. August 2018

Antrag „Teilnahme am Präventionsprojekt für Jugendliche „Communities That Care“

An die zuständigen Ausschüsse und den Kreistag

Sehr geehrter Herr Landrat Einhaus,

Beschluss: Die Verwaltung möge prüfen, ob – wie bereits in Braunschweig oder im Landkreis Emsland geschehen – eine Teilnahme an dem Präventionsprojekt für Jugendliche „Communities That Care“, kurz CTC genannt, möglich ist und ein, für den Landkreis Peine passendes, Konzept dazu in Zusammenarbeit mit dem Landespräventionsrat Niedersachsen erarbeiten. Das Projekt sollte so schnell wie möglich, spätestens jedoch im Januar 2019 beginnen. Communities That Care (CTC) als Instrument der Jugendhilfeplanung wird vom Deutschen Präventionstag (DPT) gefördert. Die Bereitschaft zur Teilnahme an programmspezifischen Fortbildungs- und Fachveranstaltungen wird vorausgesetzt. Die Verwaltung möge außerdem prüfen, welche Fördermittel für welche Stellen in diesem Zusammenhang zu erhalten sind und diese ggf. beantragen und im Rahmen des Projektes einsetzen.

Begründung:

„Communities That Care“ ist eine in den USA entwickelte Arbeitsmethode, um in Kommunen, Gemeinden und Stadtteilen die Rahmenbedingungen für ein sicheres und gesundes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern.

Mit dieser Methode kann problematischem Verhalten, wie Jugendgewalt, Kriminalität, Alkohol- und Drogenmissbrauch, frühzeitigem Schulabbruch, Teenager-Schwangerschaften, sowie Depressionen und Ängsten entgegengesteuert werden, bevor es auftritt („Prävention“).

CTC geht davon aus, dass diejenigen Umstände, die ein sicheres Aufwachsen bedrohen („Risikofaktoren“) und diejenigen Umstände, die diese Risiken abmildern oder ihnen entgegenwirken können („Schutzfaktoren“), präzise benennbar sind. CTC stützt sich dabei auf viele wissenschaftliche Studien, die diese Faktoren in den für Kinder und Jugendlichen wichtigen Bereichen untersucht haben: in der Familie (z.B. Erziehungskompetenzen der Eltern), in der Schule (z.B. früh beginnende Lernrückstände), unter Gleichaltrigen (z.B. Umgang mit Freunden, die selber Probleme haben) und im Umfeld (z.B. wenig nachbarschaftliche Bindungen).

CTC unterstützt kommunale Akteure und Netzwerke bei ihrer Entscheidung, welches die am dringendsten zu bearbeitenden Faktoren vor Ort sind. Dafür werden auf



Adresse:
Wiesengrund 3
31234 Edemissen

Telefon:
05176 / 555 44 - 2

Telefax:
05176 / 555 44 - 1

E-Mail:
wir@afd-fraktion-peine.de

Facebook:
www.facebook.com/afd.fraktion.peine

Internet:

Vertreten durch:
Oliver Westphal
Bernd Jakobowski
Andreas Tute
Jürgen Rubin

Bankverbindung:
Kreissparkasse Peine

Konto:
83 24 60 09

BLZ:
25 25 00 01

BIC:
NOLADE21PEI

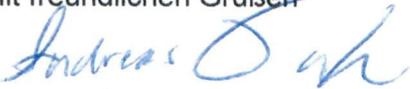
IBAN:
DE 93 25 25 00 01 00 83 24 60 09

Sozialräume, Stadtteile oder Gemeinden bezogene Untersuchungen durchgeführt. Anhand von detailliert erhobenen lokalen Daten zur Verteilung von Risiko- und Schutzfaktoren sollen alle relevanten Akteure in einem Gebiet in die Lage versetzt werden, ihre Aktivitäten besser aufeinander abzustimmen, zu koordinieren und bestehende Lücken zu schließen, um effektiv Risikofaktoren zu mindern und Schutzfaktoren zu stärken.

Passend zur örtlichen Situation können nun bestehende Angebote verstärkt oder neue geeignete und wirksame Maßnahmen gefunden werden, damit in allen vier Bereichen (Familie, Schule, Gleichaltrige, Wohngebiet) Risiken abgebaut und Schutz verstärkt werden kann. CTC setzt bei der Auswahl von geeigneten Präventionsmaßnahmen auf den Einsatz von wirksamen Programmen und Strategien. Als wirksam identifizierte Programme werden in einer Empfehlungsliste dargestellt. CTC-Standorte können in der Empfehlungsliste ("Grüne Liste Prävention") die Programme finden, die in der Lage sind, die priorisierten Risikofaktoren zu senken und Schutzfaktoren zu stärken.

Es empfiehlt sich, auch in Hinblick auf die positiven Ergebnisse bezüglich des Projektes aus den Modellversuchen in den Städten Hannover und Göttingen und dem Landkreis Emsland, „CTC“ zu nutzen um die Jugendlichen im Landkreis Peine besser zu fördern und zu unterstützen. Es dient zur Verbesserung der psychischen Gesundheit, der Stärkung der individuellen Bewältigungsressourcen (z.B. Life Skills, Resilienz), Gewaltprävention und verbessert die Qualitätsentwicklung und Kommunale Strategie / Netz-werkarbeit des Landkreises. Vorteilhaft ist es vor allem für Menschen in schwieriger sozialer Lage, wie z.B. Personen mit niedriger Schulbildung (z.B. Personen ohne qualifizierten Schulabschluss), Schwangere / Alleinerziehende in schwieriger sozialer Lage und Personen in strukturschwachen Wohnregionen / Quartieren. Diese sind ein wichtiger Teil der Zielgruppe, auch wenn sich das Angebot in erster Linie an alle richtet.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Tute

Vorlage 2019/568 - Beschlüsse

Betreff: "Präventionsprojekt für Jugendliche - Communities That Care (CTC)"
Status: öffentlich (Vorlage freigegeben) **Vorlage-Art:** Beschlussvorlage
Federführend: Fachdienst Jugendamt **Bearbeiter/-in:** Sorge, Annett

Vorlage
 Vorlage

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss Entscheidung
12.11.2019 TO Sitzung des Jugendhilfeausschusses ungeändert beschlossen PA

12.11.2019 Jugendhilfeausschuss ungeändert beschlossen

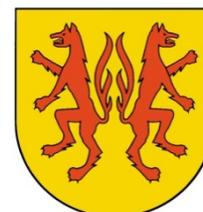
Der Ausschussvorsitzende stellt fest, dass das Präventionsprojekt ein Prüfauftrag an die Verwaltung ist.

Beschluss:

Die Verwaltung prüft, ob eine Teilnahme an dem Präventionsprojekt für Jugendliche „Communities That Care“ möglich und sinnvoll ist und ein für den Landkreis Peine passendes Konzept dazu in Zusammenarbeit mit dem Landespräventionsrat Niedersachsen erarbeitet werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Mit zwei Enthaltungen beschlossen.



Beschlussvorlage Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Vorlagennummer:	2020/616
	Status:	öffentlich
	Datum:	17.02.2020

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	24.06.2020	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	24.06.2020	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Einführung eines rabattierten Seniorentickets im Landkreis Peine

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen zur Einführung eines rabattierten Nahverkehrstickets für Senior*innen für die Buslinien im Landkreis Peine wird abgelehnt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen beantragt, dass der Landkreis Peine ein rabattiertes Nahverkehrsticket für Senior*innen in den Buslinien des Landkreises Peine einführt. Gleichzeitig soll das Thema für eine verbundweite Einführung eines solchen Tickets beim Regionalverband Großraum Braunschweig platziert werden.

Ein rabattiertes Ticket für Senior*innen ab 65 wird bereits heute im Verkehrsverbund Region Braunschweig für alle Preisstufen zu folgenden Preisen (differenziert nach Monatskarte oder Abo) angeboten.

	Preisstufe			
	1	2	3	4
Monatskarte	61,90	71,30	80,80	90,10
Abo	50,60	58,20	66,00	73,60

Gegenüber den normalen Monatskarten im Freiverkauf beträgt der Rabatt des Seniorentickets rund 20%.

Davon profitieren insbesondere Frauen, die erfahrungsgemäß den öffentlichen Personennahverkehr häufiger nutzen als Männer, zumal in der Regel das monatliche Einkommen im Alter oftmals auch geringer ausfällt.

Über die heutige Tarifstruktur hinausgehend, plant der Regionalverband eine „kleine“ Tarifstrukturreform zum 01.01.2021. Als neues Produkt soll ein 9 Uhr-Ticket im Abo eingeführt werden, welches sich vor allem an die o. g. Nutzergruppe richtet und preislich noch unter dem bisher angebotenen Senienticket liegen wird. Weitere Produkte in diesem Fahrgastsegment sind bisher nicht vorgesehen.

Aus Sicht des Verbandes sollen keine Insellösungen angeboten werden, daher ist eine Einführung eines gesonderten Tickets nur im Landkreis Peine obsolet. Darüber hinaus ist eine Insellösung nur für den Landkreis Peine nicht darstellbar, da in diesem Fall auch ein- bzw. ausbrechende Verkehre einzubeziehen wären. So existieren z. B. zwischen der Gemeinde Vechelde und Braunschweig (durch die Linien der Braunschweiger Verkehrs GmbH) sowie der Gemeinde Lengede und Salzgitter (mit den Linien der KVG) starke Verkehrsströme, die ebenfalls zu berücksichtigen wären. Gleiches gilt für die Kunden des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Sinne einer Gleichbehandlung aller Fahrgäste.

Ziele / Wirkungen:

Attraktivitätssteigerungen im ÖPNV sind grundsätzlich zu begrüßen. Die Ablehnung des Antrages beruht darauf, dass nur verbundweite Tarifprodukte eingeführt werden sollen und es keinen Sonderweg geben kann, der nur für den Landkreis Peine gelten würde. Darüber hinaus ist ein solch gefordertes Angebot für Senior*innen bereits verbundweit vorhanden ist und wird zukünftig erweitert.

Ressourceneinsatz:

Im Falle der Einführung eines (zusätzlich) rabattierten Senientickets ist von einem zusätzlichen Defizit auszugehen, welches von der öffentlichen Hand auszugleichen wäre. Zu Ermittlung des möglichen Kundenpotentials und des dadurch erzeugten Defizitenausgleichs wäre eine externe gutachterliche Untersuchung notwendig. Haushaltsmittel, die über die bisherige Finanzierung des ÖPNV hinausgehen, stehen nicht zur Verfügung.

Schlussfolgerung:

Ein rabattiertes Angebot für Senior*innen im ÖPNV existiert bereits und wird mit dem 9 Uhr-Ticket zukünftig erweitert. Weitere Produkte sind für diese Nutzergruppen nicht geplant. Eine darüberhinausgehende Insel-/Sonderlösung für den Landkreis Peine ist organisatorisch und wirtschaftlich nicht darstellbar.

Anlagen

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis90-Die Grünen



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MARKTSTR.1 31224 PEINE

Herrn
Landrat F. Einhaus
Landkreis Peine
31224 Peine

Referat Landrat

LR EK I II III

FD: RA

Eingang 12. FEB. 2020

erforderlich: zur weiteren Bearbeitung

Bericht

Kenntnis

Rücksprache LR

zum Verbleib

Sonstiges:

WV:

HZ:

Fraktion im Kreistag Peine

Fraktionsvorsitzender

Heiko Sachtleben

Marktstr. 1

31224 Peine

Tel: +49 5171 13118

kreistagsfraktion@gruene-peine.de

www.gruene-peine.de

Peine, 11.02.2020

Antrag für den Ausschuss für zentrale Verwaltung und Feuerschutz und zur Beschlussfassung im Kreistag

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir stellen folgenden Antrag für die nächste Sitzung des AzVF:

Der Landkreis Peine führt ein rabattiertes Nahverkehrsticket für Senior*innen ein. Der Geltungsbereich umfasst den Öffentlichen Nachverkehr per Bus im Landkreis Peine.

Der Landkreis Peine bringt dieses Thema in den Regionalverband Großraum Braunschweig ein mit dem Ziel, ein rabattiertes Regionsticket für Senior*innen im Geltungsbereich der Region in Anlehnung an die für den Nahverkehrsplan 2020 vorgeschlagenen „Schüler- und Sozialtickets“ einzuführen.

Begründung:

Die älter werdende Gesellschaft bleibt länger mobil als vorherige Generationen. Um diese Entwicklung auch ohne Nutzung des eigenen PKW zu unterstützen, sind neben einem gut ausgebauten ÖPNV-Netz bezahlbare Preise zwingend.

Wir beantragen darum, die Einführung eines Senior*innen-Tickets für unseren Landkreis Peine für Senior*innen ab 65 Jahren bzw. mit Renteneintritt auszuarbeiten (Monats- oder Jahresticket) und zur Abstimmung zu stellen. Nach Erfahrungen z.B. aus der Region Hannover scheint ein simples Pauschalprodukt gut geeignet, um die Zielgruppe zum regelmäßigen Umstieg auf den klimafreundlichen ÖPNV zu bewegen.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen
Gez. Heiko Sachtleben



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Vorlagennummer:	2020/621
	Status:	öffentlich
	Datum:	24.02.2020

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	24.06.2020	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	24.06.2020	Ö

Im Budget enthalten:	-	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Resolution zum Vorgehen der Landesschulbehörde im Fall des Schulsozialarbeiters an der Grund- und Hauptschule Ilsede

Beschlussvorschlag:

Die Forderung einer Resolution zum Thema Schulsozialarbeit an der Grund- und Hauptschule wird abgelehnt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Mit Begehren vom 23.01.2020 fordert Kreistagsabgeordneter Samieske eine Resolution des Kreistages, die darauf gerichtet ist, festzustellen,

- dass das Vorgehen der Landesschulbehörde im Fall des Schulsozialarbeiters an der Grund- und Hauptschule Ilsede nicht auf Deeskalation der Situation angelegt war und Unruhe an der Schule billigend in Kauf genommen wurde
- und
- dass die Landesschulbehörde im genannten Fall nicht unvoreingenommen und sachgerecht gehandelt hat
- sowie zu beschließen,
- dass die Maßnahme gegen den Schulsozialarbeiter an der Grund- und Hauptschule Ilsede zu korrigieren ist.

Er begründet dies damit, dass der Verlust des Arbeitsplatzes gemessen an den vorgefallenen Ereignissen unverhältnismäßig sei und kritisiert in diesem Zusammenhang das Vorgehen der Landesschulbehörde dahingehend, dass der Wunsch der Schüler- und Elternschaft auf Verbleib des Schulsozialarbeiters an der Grund- und Hauptschule bei der Entscheidung keine Berücksichtigung gefunden habe.

Bei dem genannten Schulsozialarbeiter handelt es sich nicht um Personal des Landkreises Peine, sondern um Personal der Niedersächsischen Landesschulbehörde. Der Landkreis Peine beabsichtigt nicht, zu personellen Angelegenheiten der Landesschulbehörde Stellung zu nehmen. Dies verbietet sich grundsätzlich.

Darüber hinaus sind keine Einzelheiten bekannt.

Der Forderung einer Resolution mit den genannten Inhalten kann somit nicht entsprochen werden.

Ziele / Wirkungen:

entfällt

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen

Antrag Resolution

Resolution zum Vorgehen der Landesschulbehörde im Fall des Schulsozialarbeiters an der GHS Ilsede

Ein harmloses Schülervideo, das ein paar bauliche Mängel an der GHS Ilsede dokumentiert hat hohe Wellen geschlagen. Bis dahin, dass der vor allen bei den Schülern sehr akzeptierte Schulsozialarbeiter seinen Job verlor. Die Landesschulbehörde wurde eingeschaltet.

Der Kreistag des Landkreises Peine stellt fest, dass das Vorgehen der Landesschulbehörde im genannten Fall nicht auf Deeskalation der Situation angelegt war. Unruhe an der Schule wurde billigend in Kauf genommen.

Der Versuch einer Moderation am runden Tisch hat im Grunde nicht stattgefunden. Das ist sehr bedauerlich. Der Wunsch der Schüler- und Elternschaft auf einen Verbleib des Schulsozialarbeiters wurde in keiner Weise berücksichtigt. Eine Moderation die nicht alle Meinungen berücksichtigt ist keine zielführende Moderation.

Es gilt einen Schaden für die Demokratie abzuwenden, der durch das Handeln der Landesschulbehörde entstanden ist, daher beschließt der Kreistag: Die Maßnahme gegen den Schulsozialarbeiter muss korrigiert werden.

Der Kreistag stellt darüber hinaus fest, dass die Landesschulbehörde in diesem Fall nicht unvoreingenommen und sachgerecht gehandelt hat.



Referat Landrat

LR EKR I II III

FD: RA

Eingang 23. JAN. 2020

erforderlich: zur weiteren Bearbeitung
 Bericht Rücksprache LR
 Kenntnis zum Verbleib
Sonstiges: Wv: Hz: SK



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	2020/658
	Status:	öffentlich
	Datum:	03.06.2020

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	24.06.2020	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	24.06.2020	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	4.500 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Sachspende des Fördervereins Aueschule Wendeburg

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Sachspende in Form von einem Calisthenics-Sportgerät für das Außengelände wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der Förderverein Aueschule Wendeburg hat der Aueschule Wendeburg ein Calisthenics-Sportgerät für das Außengelände gespendet. Die Sachspende hat einen Wert von etwa 4.500,00 €.

Ziele / Wirkungen:

Mit der Spende soll die Wahrnehmung der Aufgaben der Aueschule Wendeburg gefördert werden.

Ressourceneinsatz:

Die Spende mindert die Ausgaben der Aueschule Wendeburg für die Ausstattung des Außengeländes.

Schlussfolgerung:

Gründe, die gegen eine Annahme der Spenden sprechen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen
